

Koks - Die angefragten Zuteilungen fuer die vorige Fabrikation sind nicht rechtzeitig anerkannt worden. Wir erhielten erst am 11.8.44 eine Zuteilung auf 20 t, die unsere Verpflichtungen gegenueber anderen Firmen zwecks Erhaltung des fuer unsere Fabrikation notwendigen Brennstoffes decken sollte. Die naechsten 20 t - Bedarf fuer die naechsten 2 Monate - muessen uns deshalb unverzueglich zugeteilt werden.

Was die anderen Produkte anbetrifft, wie z.B. Wasserstoff, Stickstoff, deren Menge aus unserem Brief N. 60730 vom 30.3.44 hervorgeht, so werden uns diese Produkte vom naheliegenden Werk der Firma Montecatini direkt geliefert.

Wir rechnen mit der regelmassigen Lieferung dieser Gase, obschon die Firma Montecatini diese letzten Tage deren Menge wegen Knappheit an elektrischer Energie beschraenkt habe.

Betreffs der Produktion waehrend der 2 naechsten Monate sollten wir laut unserer Vereinbarung mit Dr. Scheiner der I.G., die Masse O vorbereiten und dann den Kontakt 5058 herstellen. Die Produktion des 6434 sollte daher vorlaeufig wegfallen. Dr. Scheiner wird sicherlich Ihnen darueber berichtet haben und unsererseits werden wir Sie fortwaehrend ueber unsere Taetigkeit auf dem Laufenden halten.

Wir machen Sie ferner auf die Zuteilung der Feinbloechen fuer die Taeser aufmerksam. Diesbezuglich haben wir Ihnen und Dr. Scheiner die Lage beschrieben und zwar schilderten wir die Moeglichkeit, dass die Lieferungen nach Deutschland wegen Mangel an geeigneten Behaelternicht vorgenommen werden koennen. Es koennte sich sogar der Fall bieten dass wir wegen der Unmoeglichkeit die Zwischenprodukte aufzubewahren, die Fabrikation einstellen muessten.

Wir bitten Sie ferner um die Uebergabe der an Fa. Gabionetta zuge-
teilten Werkstoffe fuer den Pumpenbau. Der dem Ing. Loewer von Dr.
Scheiner und von Ing. Pastonesi in Ihrem Namen gemachten Besuch soll
unserer Meinung nach zu keinem positiven Ergebnis gefuehrt haben.

Hochachtungsvoll

SITUAZIONE E PRODUZIONE IMPIANTO CATALIZZATORI A.N.I.C. - NOVARA -

A.N.I.C. - MILANO - UFF. TECNICO

50309

Scale _____ Date _____

TIPO DI PRODOTTO	ESISTENZE al 15-5-44.		ARRIVI dal 15-5-44 al 31-8-44	CONSUMI dal 15-5-44 al 31-8-44		PRODUZIONE dal 15-5-44 al 31-8-44		ESISTENZE al 1-9-44		NOTE
	TALQUALE	W03-100%	TALQUALE	TALQUALE	W03-100%	TALQUALE	W03-100%	TALQUALE	W03-100%	
Wolframite	15202	10350						15202	10350	Il personale addetto alla produzione N° 0 è formato da: Operai N° 28 Impiegati N° 1
Semilavorati	21000	14300		13450	9150			7550	5150	
H ₂ W04	14791	12227		1967	1770	9500	8550	22324	19807	
H N 03			25102	21063				4039		
Ca (NO ₃) ₂	2300		11000	4100				9200		
Na OH fusa	5000		3183	6300				1883		
Coke				9500						
Tiosale	2708	1765		450	320	1050	710	3308	2155	Il personale addetto alla produzione 6434 e 5058 è formato da: Operai N° 46 Impiegati N° 3
Polvere nera	10386	9660						10386	9660	
6434 cat										
5058 pastiglie										
Terrana	10000			3000				7000		
Alcazid			1300	600				700		
H.F. 70%	5000			480				4520		
N H ₃			1736	1736						
H ₂ SO ₄			4200	4200						
S	8000		4550	2050				10500		
Catalizzatori esauriti	58600	4700						58600	4700	Il personale di labo- ratorio addetto per i controlli analitici è Idrogenaz e formato da: Operai N° 9- Impiegati N° 4
Carbon fossile			272000	272000						
Coke										
Energia elettr			72000	72000						

AZIENDA NAZIONALE IDROGENAZIONE COMBUSTIBILI (A.N.I.C.)



ANONIMA CAPITALE L. 750.000.000 INTERAMENTE VERSATO
Sede Legale: ROMA - Direzione: MILANO - Via Principe Umberto 20
C.P.E.C. MILANO N. 241001

SERVIZIO TECNICO

Prot. N. 80951

MILANO 11. Sept. 1944.

DA CITARE NELLA RISPOSTA: P/Am.

I.G. FARBENINDUSTRIE A.G.
Ludwigshafen a/Rh.

Betrifft: Kontaktfabrik Novara.

Herr Dr. Scheiner hat einen mehrtaegigen Besuch bei unserer Kontaktfabrik in Novara gemacht um die Kontaktfabrikation folgen zu koennen und wird Ihnen sicher ueber den Verlauf der Fabrikation sowie ueber die Schwierigkeiten die wir waehrend derselben hatten, berichten.

Nach Beendigung des Besuches ist ein Protokoll aufgenommen worden, das er Ihnen unterzeichnet unterbreiten wird.

Daraus werden Sie ersehen, dass eine Sendung von ca. 10.000 kg. schwarzes Pulver, das Ihnen als Kontaktmasse 5058 angerechnet werden wird, fuer den 15. Sept. vorgesehen ist, sonstige Transportschwierigkeiten die nicht vorauszusehen sind ausgenommen. Die Tablettierung des Pulvers konnte nicht vorgenommen werden, da Dr. Scheiner den sofortigen Versand verfuegte.

Demzufolge ist die Ware Ihrerseits als ohne Vorbehalt fuer die Pruefung in der Kleinapparatur als angenommen zu betrachten.

Diese erste Sendung nach Deutschland wird an die folgende von Dr. Scheiner aufgegebenene Adresse gerichtet:

I.G. FARBENINDUSTRIE WEISSERDE FABRIK POELITZ
in STETTIN-POELITZ
Anschlussgeleis Idrierungs Werk Poelitz

Naechstens werden nach Deutschland zum Versand gebracht werden ca. 17.000 kg. Kontaktmasse O und haben wir Ihre diesbeueglichen Verfuegungen bereits erhalten.

Dr. Scheiner hat den Versand dieser Masse (Wolfremmaterial) im halbfertigen Zustande verfuegt. Wir werden Ihnen dieses Material zum verabredeten Preis fuer Kontaktmasse O inrechnung bringen; wir werden noch alle jene Kosten hinzufuegen die wir bis zum 11. Sept. fuer Verlagerung und Versicherung der

Ware hatten, und sind dieselben im Anhang No. 1 angeführt.

Während der Verarbeitung der Kontaktmasse sind einige Lohnerhöhungen eingetreten, die von Amtswegen verfügt wurden.

Diese Erhöhungen sind auf die Verlaengerung der Arbeitszeit von 48 auf 60 Stunden (6,7% der Quote fuer Arbeit) und auf den Umstand zurueckzufuehren, dass die Versicherungsbeitraege jetzt total zu Lasten des Arbeitsgebers gehen (5,4% der Quote) so dass die totale Erhoe-
hung fuer Arbeitspreise (Loehne und Gehaelter) 12,1 % betraegt.

Diese Erhöhungen werden Ihnen natuerlich in Rechnung gestellt werden, und falls Sie es wuenschen sollten werden wir Ihnen die dies-
beueglichen offiziellen Verfuegungen uebermitteln.

Demzufolge sind die jetzigen Preise der Kontaktmassen wie folgt:

Masse 0
Lit. 5610,47

Masse 5058
Lit. 13533,83

Masse 5434
Lit. 8855,21

pro 100 kg. Produkt. Im Anhang No. 2 ist der Preis mit allen Einzel-
heiten angeführt.

Zu Ihrer Richtschnur legen wir auch eine Aufstellung der Lage
der Hilfsprodukte die wir dem Dr. Hoell des RuK. Chemie in Mailand
uebermittelten bei und einen Brief No. 80950 vom 11/9/44.

VERPACKUNG: Dr. Scheiner ist voll im Bilde betreffs der Schwierigkeiten
beueglichen der Faesser die wir benoetigen zum Versande, da
die uns vom RuK. versprochenen Zuteilungen nicht erfolgt sind.

Fuer den Versand des schwarzen Pulvers werden wir Ihnen ca.
50 Stueck, der wenigen ueber welche wir verfuegen, abtreten, und werden
wir Ihnen dieselben zum Selbstkostenpreis von Lit. 222.= pro Stueck
berechnen. Dieser Preis ist dem Dr. Scheiner begruetet worden.

Dies gilt in der Hoffnung, dass uns die versprochen Bleche
zur Herstellung der Faesser auch zugeteilt werden.

Fuer die 17000 kg. Kontaktmasse 0 muessen wir erst einen Teil
der benoetigten Faesser (in Holz) bestellen. Dieselben werden Ihnen auch
zum Erstandpreis berechnet werden.

Hochachtungsvoll

AZIENDA NAZIONALE IDROGENAZIONE COMBUSTIBILI (A.N.I.C.)

ANONIMA CAPITALE L. 750.000.000 INTERAMENTE VERSATO
Sede Legale: ROMA - Direzione: MILANO - Via Principe Umberto 20
Via Albania, 30
C.P.E.C. MILANO N. 241081



SERVIZIO TECNICO

Prot. N. 80.951

MILANO 11 Settembre 1944

DA CITARE NELLA RISPOSTA → P/gm

Spett. I.G.
FARBENINDUSTRIE
Aktiengesellschaft
LUDWIGSHAFEN A. RH.

Oggetto : FABBRICA CATALIZZATORI NOVARA

Il Sig. Dr. Scheiner che è stato alcuni giorni presso il ns. Stabilimento di Novara per seguire la produzione dei catalizzatori Vi riferirà sull'andamento delle lavorazioni e sulle varie difficoltà da noi incontrate.

A conclusione della sua visita è stato steso un verbale firmato che egli Vi consegnerà.

Da esso apprenderete come è stata decisa la spedizione per il giorno 15 Settembre, salvo difficoltà che potranno essere incontrate per i trasporti, di circa 10 T. di polvere nera che Vi verranno addebitate come catalizzatore 5058, dato che la lavorazione (pastigliatura) non fu da noi completata per la decisione presa dal Dott. Scheiner di disporre per l'immediata spedizione.

In conseguenza di ciò tutte le riserve per il collaudo si intendono da Voi considerate favorevoli.

Per questa prima spedizione in Germania di 10 tonn. il Dr. Scheiner ci ha dato la seguente destinazione :

J.G. FARBENINDUSTRIE
WEISSERDE FABRIK POELITZ
in STETTIN-POELITZ
Anschlussgleiss Idrierung Werk POELITZ

Inoltre verranno prossimamente spedite in Germania con le istruzioni che ci fornite 17 T. di massa O.-

106 508 ✓

segue lettera U.G. FARBENINDUSTRIE - 80.951 - P/gm

Poichè il Dott. Scheiner ha anche disposto la spedizione di questo materiale di wolframio allo stato di semi-lavorato, nonostante noi avessimo tutto predisposto per la sua completa lavorazione, procederemo ad addebitarVi quanto concordato per la massa 0; a queste spese aggiungeremo quelle sostenute sino all'11 Settembre per il decentramento e l'assicurazione dei prodotti.

Tale spesa è indicata nell'allegato n.1

Inoltre, durante la preparazione dei catalizzatori, sono intervenute delle maggiorazioni di salari disposte ufficialmente dalle Autorità italiane.

Queste maggiorazioni sono dovute all'avere portato la settimana lavorativa da 48 a 60 ore e tale aumento incide per il 6,7% sull'aliquota di prezzi riguardanti la manodopera; la seconda maggiorazione è dovuta all'assorbimento totale dei contributi assicurativi da parte del datore di lavoro: essa incide sulla quota prima indicata per il 5,4% di modo che l'aumento complessivo da apportarsi alla quota paghe e salari sarebbe del 12,1%.

Procediamo senz'altro a fatturarVi sulla base degli aumenti ufficiali intervenuti, la maggiorazione sopra indicata, producendo, ove lo desideriate, il nulla-osta del Commissario Italiano dei prezzi.

In conseguenza di ciò i prezzi delle tre masse passano

	<u>Massa 0</u>	<u>5058</u>	<u>6434</u>
a	£. 5610,47	13.533,83	8.855,21

referiti a 100 Kg. di prodotto.

Nell'allegato n.2 è esposto il dettaglio dei nuovi prezzi.

Tanto per Vostra norma Vi alleghiamo un prospetto della situazione delle materie ausiliarie consegnato al Dott. Röll, incaricato del R.u.K. per la sezione Chimica di Milano, e una nostra lettera n. 80.950 in data odierna.-

seguito lettera 80.951 I.G. - 11/9 - P/de

- 3 -

Imballaggi -

Il Dr. Scheiner è al corrente delle nostre difficoltà di disporre dei fusti occorrenti alla spedizione, dato che le assegnazioni promesseci dal RuK non hanno ancora avuto alcun seguito pratico. -

Quindi per la spedizione della polvere nera metteremo a Vostra disposizione 50 fusti circa dei pochi che abbiamo disponibili e che Vi addebiteremo al puro prezzo di costo di £. 222 ciascuno, documentato al Sig. Dr. Scheiner. -

Quanto sopra nella speranza di potere avere le lamiere che ci sono state promesse. -

Per le 17 Tonn. di massa O, dobbiamo provvedere alla ordinazione di una parte degli occorrenti recipienti in legno.

Essi pure Vi verranno addebitati al semplice prezzo di costo. -

Distinti saluti. -

AZIENDA NAZIONALE
IDROGENAZIONE COMBUSTIBILI - A. N. I. C.

Carli *Scatena*

PRODUZIONE CATALIZZATORI A.N.I.C. - NOVARA

Spese straordinarie per decettamento prodotti

Spese trasporto del 29/3/44 da Casteggio a Novara		
Ditta Meriggi - Mod.48 n.94 aprile	£.	4.700,-
Spese trasporto da Novara a Borghetto Lodigiano		
Ditta Bonomi - come da seguenti fatture :		
N.1269/N del 18/8/44 - lordo Kg. 3.282,- (Massa 5058)	"	6.273,-
" 1270/N " " " " 3.607,- " "	"	6.426,-
" 1271/N " " " " 3.712,- " "	"	6.273,-
" 1272/N " " " " 1.649,- " 0 }	"	6.273,-
" " " " " 1.989,- " "	"	6.273,-
" 1273/N " " " " 3.598,- " "	"	2.000,-
Spese mano d'opera impiegate nei trasferimenti suddetti		"
Spese trasporto ns. operai per scarico e sistemazione		
Massa a Borghetto	"	2.500,-
Spese guardianaggio Borghetto dal 21/6 al 31/8/44		"
Trasporto di 7.000 Kg. di polvere nera da Borghetto Lodi-		
giano a Novara (disposto del Dott.Scheiner) il 4/9/44	"	14.000,-
Trasporto c.s. di Kg. 3.500,- di polvere nera (disposto		
del Dott. Scheiner) l'11/9/44	"	4.105,-
Spese per l'assicurazione contro i furti e l'incendio		
per il periodo 11/7 - 11/9/44	"	6.689,10
SOMMA		£. 66.891,-
Quota del 10% per le Spese Generali		"
TOTALE		£. 73.580,10

A. N. I. C. KONTAKTFABRIKATION NOVARA

Sonderausgaben fuer Produktenversetzung

Frachtkosten v. 23.3.44 Casteggio-Novara der Firma Meriggi - Mod. 48 N. 94 April	L. 4.700
Frachtkosten Novara- Borghetto Lodigiano der Firma Bonomi laut beiliegenden Rechnungen	
N. 1269/N vom 18.8.44 - Brutto kg 3.282 (Masse 5058)	" 6.273.
" 1270/N " " - " " 3.607 " "	" 6.426.
" 1271/N " " - " " 3.712 " "	" 6.273.
" 1272/N " " - " " 1.649 " 0 }	" 6.273.
" " " " - " " 1.989 " " }	" 6.273.
" 1273/N " " - " " 3.598 " "	" 6.273.
Arbeiterloehne zur genannten Versetzung	" 2.000
Frachtkosten unserer Arbeiter zur Abladung der Masse in Borghetto	" 2.500
Bewachungskosten in Borghetto vom 21.6.44 zum 31.8.44	" 8.068
Fracht von 7000 kg Schwarzpulver von Borghetto Lodigiano bis Novara (von Dr. Scheiner am 4.9.44 veranlasst)	)) 14.000
Fracht von 3500 kg Schwarzpulver wie oben (von Dr Scheiner) am 11.9.44 veranlasst)	)
Versicherung gegen Diebstahl und Feuer vom 11.7-11.9	L 4.105
	L. 66.891
10% fuer die Generalausgaben	" 6.689,10
Totale	L. 73.580,10

Variazione dei prezzi dei catalizzatori in seguito :

- a) alla disposizione di legge che porta la settimana lavorativa da 48 a 50 ore (aumento salari del 6,7%)
- b) al rimborso contributi assicurazioni sociali - Decreto Legislativo dell'1/7/1944
- c) al rimborso contributi Cassa Mutua Malattia - Decreto Legislativo 1/7/1944 (per b. e c. l'aumento medio complessivo è del 5,4%)

In conseguenza di quanto sopra, si ha un aumento del 12,1% della voce "Lohne u. Gehälter" e conseguenti aumenti delle altre voci che sono delle percentuali delle Verarbeitungenkosten. I nuovi prezzi risultano come all'allegato "Anlage 1 bis"

12 settembre 1944

Anlage 1/bis

Aufstellung der Kosten für Gelberde, Reinigungsmasse 5058 und Reinigungsmasse 6434 in Lire per 100,- Kg.

Produktionshöhe	Gelberde	Reinigungsmasse 5058	Reinigungsmasse 6434
	5 to/Monat	10 to/Monat	8 to/Monat
Roh u. Hilfsstoffe	417,81	930,65	1.235,37
Energien	545.-	395,40	660,15
Löhne u. Gehälter	1.730.-	2.296.-	2.139,20
Reparaturen	726,60	904,20	713,50
Interne Werksunkosten und Laboratorium	950.-	1.300.-	1.300.-
Verarbeitungskosten	4.375,41	5.826,45	6.056,22
Generalia			
10% der Verarbeitungskosten	437,54	582,65	605,62
Risiko			
6% der Verarbeitungskosten	262,52	349,59	363,37
Amortisation u. Verzinsung	535.-	800.-	1.000.-
16% der Anlagekosten	(+)	(\$)	(*)
S u m m e	5.610,47 ⁽¹⁾	7.558,63 ⁽²⁾	8.025,21 ⁽³⁾
106,5 Kg. Gelberde	.-	5.975,15	.-
10.- " WS ₂ in Form von Ammonsulfowolframat	.-	.-	520.-
Gesamt Herstellungskosten	5.610,47 ⁽¹⁾	13.533,83 ⁽¹⁾	8.545,21 ⁽¹⁾

(1) ohne die Wolframronstoffkosten

(2) " " Kosten für die Gelberdeerzeugung

(3) " " " " " Ammonsulfowolframat'erzeugung

(+) Anlagekosten 200.000 "

(\$) " 600.000 "

(*) " 600.000 "

12 settembre 1944

A. N. I. C. — MILANO — UFF. TECNICO

Scale

Data

Der Generalbeauftragte für Italien
des Reichsministers für Rüstung u. Kriegsproduktion
Der Beauftragte für die chemische Industrie

MAILAND, 11. August 1944
Foro Buonoparte, 16
Tel. 17451-4

Unser Zeichen: R./S./
In der Antwort zu wiederholen.

Firma
I.G. Farbenindustrie A.G.
Hochdruckversuche

Ludwigshafen/Rhein

Betr.: Azienda Nazionale Idrogenazione Combustibili A.N.I.C., Mailand.

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen uns zur Weiterleitung
an Sie übergebenen Brief der obigen Firma vom 2.8.44.

Der Beauftragte

i.A. *A. Röhler*

Anlage.

18. Aug. 1944
513

SERVIZIO TECNICO

Prot. N. 80.889

MILANO 2.8.1944

DA CITARE NELLA RISPOSTA: → P/ds -

Spett. I.G. FARBENINDUSTRIE
Aktiengesellschaft
LUDWIGSHAFEN a.Rh.

HOCHDRUCKVERSUCHE P/Lu 1

Abbiamo ricevuto a mezzo dell' Incaricato per
l'Industria chimica in Italia, la Vostra lettera del
28/6 coi relativi allegati riguardanti il contratto per
la lavorazione delle masse depuranti. -

Siamo soddisfatti che l'accordo sia stato raggiun-
to su tutti i punti: da parte nostra faremo di tutto
per mantenere gli impegni assunti e, nel frattempo, sta-
tendiamo la visita del Sig. Dr. Scheiner che potrà ren-
dersi conto personalmente dei lavori che Vi interessano. -

Distinti saluti. -

INDUSTRIA NAZIONALE IDROGENAZIONE COMBUSTIBILI A.N.I.C.

M. Röhler

AZIENDA NAZIONALE IDROGENAZIONE COMBUSTIBILI (A.N.I.C.)

ANONIMA CAPITALE L. 750.000.000 INTERAMENTE VERSATO

Sede Legale: ROMA - Direzione: MILANO - Via ~~Albania, 20~~

C.P.E.C. MILANO N. 241001

Via Albania, 20



SERVIZIO TECNICO

Prot. N. 80.889

P/de

MILANO 2.8.1944

DA CITARE NELLA RISPOSTA ->

Titl. I.G.FARBENINDUSTRIE A.-G.
Ludwigshafen a/Rh.

Betr. Hochdruckversuche P/Lu 1 - Vertrag fuer die Verarbeitung
von Reinigungsmassen.

Der Beauftragte fuer die chemische Industrie in Italien uebergab
uns Ihren Brief vom 28.6.44 nebst Anlagen betreffs der Verar-
beitung von Reinigungsmassen.

Es freut uns fuer die somit ueberall getroffene Vereinbarung :
unsererseits werden wir nichts unterlassen um die eingegangenen
Verpflichtungen zu erfuehlen. Inzwischen warten wir auf den
Besuch Herrn Dr. Scheiner, der sich von dem Gang der Arbeiten
persoenlich ueberzeugen kann.

Hochachtungsvoll

AZIENDA NAZIONALE
IDROGENAZIONE COMBUSTIBILI - A.N.I.C.

Zurück an
Vorzimmer Dir. Dr. Pler

An den
Herrn Reichsminister für Rüstung
und Kriegsproduktion,
Rohstoffamt,
Berlin-C 2
Schinkelplatz 1/2.

28.6.44 29.3.44 HOCHDRUCKVERSUCHE 5.7.1944 WJ/Fe

Kontakthanlage der Anic in Novara.

E/Lu 1

Ihre Zeichen: RA4.31221/28.6./B1/Sa.

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 28. 6. 1944, in dem Sie sich mit dem Vertrag über die Kontakthanlage in Novara einverstanden erklären und übersenden Ihnen in der Anlage Lichtpause des unterzeichneten Vertragstextes. Die endgültige Fassung hält sich an die Ihnen bereits vorgelegten Entwürfe. Ergänzend bemerken wir, daß auch Herr Dr. ter Meer als Beauftragter für die chemische Industrie des Generalbeauftragten für Italien des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion mit dem anliegenden Vertrag einverstanden ist.

Im vorliegenden Vertrag ist der Wunsch der ANIC, daß wir das erhaltene Wolfram nicht bezahlen, sondern ein Jahr nach dem Krieg in natura zurückerstatten, noch nicht berücksichtigt worden. Vielmehr wurde in § 5, Ziffer 1, Absatz 2 ausdrücklich vereinbart, daß über die Erstattung des Wolframs ein besonderes Abkommen getroffen werden soll. Wir hatten in unserem Schreiben vom 29. 3. 1944 an Sie bereits auf diese Frage hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, daß wir eine solche Verpflichtung allenfalls nur dann übernehmen könnten, wenn wir von Ihnen bzw. anderen deutschen Behörden eine Zusicherung für die Lieferung von Wolfram nach dem Krieg erhalten, denn das von der ANIC zur Verfügung gestellte Wolfram wird von uns an die deutschen Hydrierwerke weitergegeben und ist ein Jahr nach Kriegsende nicht mehr in unserem Besitz.

Da wir von der ANIC um baldige Klärung dieser Frage gebeten wurden, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns über Ihre grundsätzliche Stellungnahme bald eine Mitteilung zukommen ließen. Gegebenenfalls stehen wir Ihnen zu einer Besprechung zur Verfügung.

Heil Hitler!

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Einschreiben.

gez. Pler

Zurück an
Vorzimmer Dir. Dr. Pler

Geheimlich

R o g e s
Rohstoff-Handels-gesellschaft
m.b.H.,

M a i l a n d

Foro Buonaparte 16.

HOCHDRUCKVERSUCHE
P/Lu 1

4. Juli 1944 WJ/Py.

Im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die chemische Industrie des Generalbeauftragten für Italien des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion haben wir mit der Azienda Nazionale Idrogenazione Combustibili, Mailand, einen Vertrag geschlossen, wonach diese Gesellschaft sich verpflichtet, nach unseren Anweisungen sowie in unserem Namen und für unsere Rechnung Reinigungsmassen in ihrer Anlage in Novara herzustellen. Wir fügen in Anlage Lichtpause dieses Vertrages für Ihre Akten bei. Wie Sie aus § 5 ersieht, steht das Eigentum an den Reinigungsmassen, die nach Deutschland geliefert werden sollen, uns zu.

Wir bitten Sie, den Transport der uns gehörenden - etwa 10 Tonnen pro Monat - Fertigprodukte von der Anlage in Novara nach Deutschland zu übernehmen sowie die Bezahlung der Rechnungen an die ANIC durchzuführen. Gleichzeitig gestatten wir uns die Frage, ob Sie für diese Leistungen einen niedrigeren Satz als 4 % in Anrechnung bringen können, da die in Italien hergestellten Reinigungsmassen bereits wesentlich teurer sind als in Deutschland und wir bestrebt sein müssen, den Preis der eingeführten Reinigungsmassen so niedrig wie möglich zu halten.

Heil Hitler!

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Pler

Anlage.

Zurück an
Vorzimmer Dir. Dr. Pier

HOCHDRUCKVERSUCHE

P/Lu 1

30.6.1944. HJ/Pf.

Wir übersenden Ihnen absprachegemäß Lichtpause des zwischen der Anio und uns geschlossenen Vertrages über die Kontakanlage Novara für Ihre Akten und bitten Sie, die beiliegenden Originalexemplare des Vertrages in deutscher und italienischer Sprache sowie unser beige-fügetes Begleitschreiben vom 28.6.1944 an die Anio weiterzuleiten.

Ein Exemplar des Vertrages wurde Herrn Dr. ter Meer von dem Links-unterzeichneten am 29.6. in Heidelberg überreicht.

Heil Hitler !

I.C.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Pier

Anlagen.

An den

Generalbeauftragten für Italien
des Reichsministers für Rüstung
und Kriegsproduktion
den Beauftragten für die chemische
Industrie,
zu Hd. von Herrn Dr. R o e l l ,
M a i l a n d ,
Foro Buonaparte 16.

Der Reichsminister

für

Rüstung und Kriegsproduktion
Rohstoffamt

RoA.31221/28.6. Bi/Sa.

10.6.44 N I

1756

(1) Berlin C 2,
Schinkelplatz 1-2
Telefon: 16 60 91
den 28. Juni 1944

An die

J.G. Farbenindustrie
Aktiengesellschaft

(18) Ludwigshafen a. Rh.

Auf Ihr Schreiben vom 29. März 1944
- WJ/Py - Hochdruckversuche P/Lu 1

Betr.: Kontakthanlage der Anie in Novara.

Mit dem Abschluß des von Ihnen in Aus-
sicht genommenen Verarbeitungsvertrages mit der
A n i e erkläre ich mich einverstanden.

Im Auftrage

Handwritten signature

Zurück an
Vorzimmer Dir. Dr. Pler

Azienda Nazionale Idrogenazione
Combustibili - A.N.I.C.,

M a i l a n d ,
Via Albania, 20.

HOCHDRUCKVERSUCHS 28.6.1944. 37/Pf.
2/Lu 1

Wir übersenden Ihnen in Anlage je ein von Ihnen und uns unterzeichnetes Vertragsexemplar in italienischer und deutscher Sprache für Ihre Akten zurück. Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, daß wir mit der in Ihrem Schreiben vom 2.6.1944 uns übermittelten Aufstellung über die Herstellungskosten von Gelberde, Kontakt 6434 und 5058 sowie mit den in Ihrem Brief vom 3.6.1944 uns übersandten ergänzenden Bemerkungen einverstanden sind.

Bezüglich der italienischen Übersetzung gestatten wir uns noch darauf hinzuweisen, daß in Artikel 13 entsprechend dem deutschen Text von Satz 5 noch die Worte „per lettera raccomandata“ einzufügen sind.

Wir hoffen und wünschen, daß bei der Durchführung des neuen, von den deutschen Stellen gewünschten Vertrages die gleiche freundschaftliche und enge Zusammenarbeit wie bisher zwischen Ihnen und uns zum Wohle unserer beiden Länder herrschen wird.

Hochachtungsvoll

I.G. FARBEINDUSTRIE AKTIENGESellschaft

gez. Pler

Anlagen.

Zurück an
Vorzimmer Dir. Dr. Pier

Rechtsabteilung.

P/Lu 1 19.6.44. HJ/PL
Vertrag Kontakthanlage Novara.

Wir übersenden Ihnen in Anlage die Stellungnahme der Patentabteilung Höchst zu der italienischen Übersetzung und schlagen eine Besprechung mit Ihnen hierüber vor.

HOCHDRUCKVERSUCHE

Anlage.

100. 100

Handwritten signature and date:
Bergmann am 17. 6. 44
100

Italien

10.6.1944

1. deutsch-italienischer

Nachstehend erhalten Sie das Prüfungsergebnis des Vertrags mit der Anic. Die Bemerkungen und Änderungsvorschläge beziehen sich lediglich auf Einzelpunkte, die Übersetzung selbst ist gut angefertigt.

Bemerkungen:

Der Ordnung halber sei bemerkt, dass in der Adresse der Strassennamen "Via Principe Umberto 20" wohl auf Grund der jüngstpolitischen Vorfälle in "Via Albania 20" abgeändert wurde.

Auf Grund der Übersetzung ist in Artikel 1, Ziffer 1, Zeile 2-3 des deutschen Textes "gemäß den von der I.G. zu stellenden Anforderungen" zu lesen.

In Artikel 1, Ziffer 2, Zeile 2 ist auf Grund der Übersetzung "Benutzer" statt "Besitzer" zu lesen.

In Artikel 2, Ziffer 1 stehen der erste und zweite Satz in keinem direkten Causalzusammenhang. Daher kann das Wort "ordinazioni" in Artikel 2, Ziffer 1, Zeile 3 der Übersetzung, das in der italienischen Sprache verschiedene Bedeutungen hat, hier nicht nur als "Aufträge", sondern auch als "Anweisungen", nämlich zu den Vorschriften aufgefasst werden. Wir bitten Sie, die Anic hierauf hinzuweisen.

In Artikel 2, Ziffer 4, Zeile 5 der Übersetzung wurde "Arbeits-schwierigkeiten" statt "Arbeiterschwierigkeiten" geschrieben. Vgl. deutsch. Text Artikel 2, Ziffer 4, Zeile 3-4. Hierauf sei hingewiesen. Falls Sie eine Abänderung treffen wollen, bitten wir Sie, der Anic mitzuteilen, ob Sie unter dem genannten Ausdruck "Schwierigkeiten mit den Arbeitern" oder "Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Arbeitern" verstehen.

Der Ausdruck "Gelberde" in Artikel 7 wurde jeweils durch "Wolframäure" wiedergegeben, während der Ausdruck "Wolframierz" in Artikel 7, Ziffer 2, Zeile 1 durch "Wolframmaterial" wiedergegeben wurde. Den letztgenannten Ausdruck lassen wir in den nachstehenden Änderungsvorschlägen durch "Wolframmineral" ersetzen. Zu dem Ausdruck "Gelberde" bitten wir Sie, selbst Stellung zu nehmen.

Der Ausdruck "Zerfall im Betrieb" (deutsch. Text Artikel 8, Ziffer 2, Zeile 4) wurde durch "Neigung zum Zerbröckeln unter den Arbeitsbedingungen" wiedergegeben. Wir bitten um Nachprüfung.

1944

Statt "investiertes Kapital" (dtisch.Text Artikel 9, Ziffer 1, Zeile 9) wurde in der Übersetzung "in den Anlagen investiertes Kapital" geschrieben. Hierauf sei ebenfalls verwiesen.

Statt "die Erstattung des Wolframs" (dtisch.Text Artikel 9, Ziffer 1, Absatz 2, Zeile 1) wurde in der Übersetzung "die Erstattung des Wolframs das die Anic der I.G. zur Verfügung gestellt hat" geschrieben. 3

Der Ausdruck "Höhe der Produktion" (dtisch.Text Artikel 12, Zeile 7) wurde durch "entità della produzione" wiedergegeben. Dies heisst eigentlich "das Wesen der Produktion". Im nachstehenden Änderungsvorschlag 8 wird "der Betrag der Produktion" als Übersetzung vorgeschlagen.

Statt "der Präsident des Deutschen Reichsgerichtes" (dtisch.Text Artikel 13, Ziffer 1, Zeile 16 und 18) wurde in der Übersetzung "der Präsident des Obersten Deutschen Gerichtshofes" geschrieben. Hierauf sei hingewiesen.

Statt "Risiko" (dtisch.Text Artikel 9, Ziffer 1, Zeile 6) wurde in der Übersetzung "gewerbliches Risiko" geschrieben.

Wir bitten um besondere Beachtung der nachstehend aufgeführten Punkte 3, 6, 8 und 10 der Änderungsvorschläge.

Änderungsvorschläge:

1. Auf Seite 1, Zeile 4 der Überschrift der Übersetzung ist das Wort "Hochdruckversuche" zu streichen, da es in Zeile 5 gehört, wo es bereits steht.
2. Im Absatz 2, Zeile 3-4 der Übersetzung ist "I.G. Farbenindustrie A.G. Frankfurt am Main" zu schreiben. (S. 1, 4, 10, 50)
3. Die Textstelle "Anic steht dafür ein" wurde durch "Anic verpflichtet sich" wiedergegeben. Es wäre vielleicht angebracht, statt dessen "die Anic ist dafür verantwortlich" zu schreiben. Dementsprechend wird vorgeschlagen, in Artikel 1, Absatz 5, Zeile 1-2 der Übersetzung die Worte "L'Anic depuranti" durch "L'Anic è responsabile per il fatto, che, in esecuzione di questo accordo si fabbricano ~~sempre~~ masse depuranti zu ersetzen. ("die Anic ist dafür verantwortlich, dass in Durchführung dieses Abkommens nur Reinigungsmassen hergestellt werden,").
4. Für Artikel 7, Ziffer 2, Zeile 1 wird vorgeschlagen, "materiale" durch "minerale" zu ersetzen. Vgl. dtisch.Text Artikel 7, Ziffer 2, Zeile 1 "Wolframerg".
5. In Artikel 7, Ziffer 3, Zeile 3 ist nach "pagherà" "inoltre" (darüber hinaus) einzufügen. Vgl. dtisch.Text Artikel 7, Ziffer 3, Zeile 3.
6. In Artikel 8, Ziffer 2, Zeile 6 ist nach "stabiliti" "di volta in volta" (jeweils) einzufügen. Vgl. dtisch.Text Artikel 8, Ziffer 2, Zeile 6.
7. In Artikel 8, Ziffer 5, Zeile 3 ist "l'asportazione" durch "l'esportazione" (Export) zu ersetzen. Vgl. dtisch.Artikel 8, Ziffer 5, Zeile 3.
8. Es wird vorgeschlagen, in Artikel 12, letztem Absatz, Zeile 1-2 der Übersetzung "l'entità" durch "l'importo" zu ersetzen.
9. In Artikel 13, Ziffer 1, Zeile 7 ist "arbitrale" zu schreiben.
10. Die Worte "durch eingeschriebenen Brief" (dtisch.Artikel 13, Ziffer 1, Zeile 9) fehlen in der Übersetzung. Es wird daher vorgeschlagen, in Artikel 13, Ziffer 1, Zeile 8 der Übersetzung nach "richiesta" oder aber nach "contraenti" die Worte "per lettera raccomandata" einzufügen.

Patentabteilung
R u c h s t

Zurück an
Vorzimmer Dir. Dr. Pier

HOCHDRUCKVERSUCHE 10. Juni 1944. 17
F/Lu 1

Übersetzung.

Wir übersenden Ihnen in Anlage einen Vertrag, den wir mit der Anic, Mailand, schliessen wollen, in deutscher Sprache sowie eine von Herrn Salvaori von der Anic angefertigte Übersetzung. Wir bitten Sie zu prüfen, ob die Übersetzung mit dem deutschen Text übereinstimmt. Es kommt uns in erster Linie darauf an zu wissen, ob die Übersetzung den deutschen Text sinngemäss wiedergibt, da gemäss § 16 in Zweifel die deutsche Fassung zur Anwendung kommen soll.

Wir wären Ihnen für baldige Antwort dankbar, da wir den Vertrag in den nächsten Tagen mit unserer Unterschrift versehen an die Anic zurücksenden wollen. Falls Sie die übersandten Vertragsexemplare nicht für Ihre Akten brauchen, bitten wir um Rücksendung. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen.

HOCHDRUCKVERSUCHE

gez. Pier

Anlagen.

TRADUZIONE

dell'accordo A.N.I.C. - I.G. del 25/5/1944.

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT - LUDWIGSHAFEN a. Rh.
Hochdruckversuche

Rif. Hochdruckversuche P/Lu 1

LUDWIGSHAFEN a. Rh. 25.5.1944

Spett/ A.N.I.C.
Via Albania 20

M I L A N O

Ci riferiamo ai colloqui avuti fra i Vostr ed i nostri rappresentanti, circa la fabbricazione di masse depuranti presso il Vostro Stabilimento di Novara, e confermiamo quanto segue.

In questo documento la Vostra Società "Azienda Nazionale Idrogenazione Combustibili" Milano, Via Albania 20 - verrà denominata brevemente "ANIC" e la nostra Società "I.G. Farbenindustrie Frankfurt/Main" verrà detta brevemente "I.G."

Su desiderio espresso dal Ministro tedesco per gli armamenti e la produzione bellica e dall'Incaricato Generale per i problemi speciali della produzione chimica, dovranno venire fabbricati nell'impianto di Novara, proprietà dell'ANIC, masse depuranti, necessarie per la produzione di carburanti negli impianti tedeschi di idrogenazione.

Il Ministero italiano dell'Economia Corporativa ha dato il suo consenso a questo progetto.

L'Incaricato Generale per l'Italia del Ministro tedesco per gli armamenti e la produzione bellica ha incaricato l'ANIC, d'accordo col Ministro italiano dell'Economia Corporativa, di mettere l'impianto in esercizio e di concludere un accordo con la I.G. Farbenindustrie.

L'ANIC e la I.G. addivengono perciò alle seguenti intese.

Art.1

OGGETTO DELL'ACCORDO

(1) L'ANIC si assume, a partire dal 15 Maggio 1944, la fabbricazione di masse depuranti per la produzione di carburanti secondo le prescrizioni che la I.G. le impartirà, per quanto riguarda la qualità e quantità. La fabbricazione delle masse depuranti ha luogo secondo le indicazioni e in nome e per conto della I.G. - L'ANIC appronterà nel suo Stabilimento di Novara i locali, le apparecchiature e gli altri dispositivi necessari per questa produzione.

(2) La condotta dell'esercizio degli impianti di Novara spetta all'ANIC, che ne ha la proprietà e l'uso. - Modifiche della capacità dell'impianto per acquisto, rispettivamente per rimozione di macchine o di apparecchiature, potranno avvenire soltanto previo accordo con la I.G.

(3) L'ANIC procederà alla lavorazione delle masse depuranti con la stessa cura che essa ha sempre usato per la propria produzione.

(4) L'ANIC si impegna di utilizzare nell'esercizio dell'impianto tutte le cognizioni ed esperienze ottenute nella lavorazione di masse depuranti per i propri stabilimenti o per quelli delle Società del suo Gruppo.

(5) L'ANIC si impegna a fabbricare, in esecuzione di questo accordo, solo masse depuranti che corrispondano alle prescrizioni di qualità della I.G.

Art.2

COLLABORAZIONE

(1) La I.G. fornirà all'ANIC, qualora necessario, le istruzioni necessarie per la fabbricazione delle masse depuranti richieste. La I.G. trasmetterà le ordinazioni all'ANIC per quanto possibile tempestivamente in modo da garantire un funzionamento razionale degli impianti.

(2) Date le difficoltà tecniche nella fabbricazione di masse depuranti ad alta attività, e tenuto conto della responsabilità che la I.G. si è assunta rispetto alle autorità tedesche, l'ANIC consente alla I.G. di sorvegliare la fabbricazione delle masse depuranti. Le modalità di questa sorveglianza verranno

di volta in volta concretate amichevolmente fra l'ANIC e la I.G.

L'ANIC permetterà in ogni tempo al personale della I.G. di prendere visione dei dati di fabbricazione e di accedere agli impianti, al magazzino, al reparto spedizioni ed ai laboratori, nei quali vengono esaminate le materie prime, i prodotti intermedi ed i prodotti finiti. L'ANIC concederà ugualmente la presa dei campioni per l'esame nei suoi laboratori. Per ogni esame effettuato in comune verrà redatto un verbale comune.

(3) L'ANIC metterà a disposizione del personale dell'I.G. un ufficio e un locale da laboratorio, comprese le apparecchiature necessarie.

(4) L'ANIC richiamerà tempestivamente l'attenzione della I.G. circa le difficoltà che avessero a sorgere o che minacciassero di sorgere nel funzionamento degli impianti (p.es. disturbi prodotti dall'apparecchiatura, mancanza di materie ausiliarie, difficoltà di manodopera) e si darà cura di cooperare con la I.G. per eliminare queste difficoltà.

Art.3

MATERIE PRIME ED ENERGIA

(1) Le materie prime (comprese le ausiliarie) verranno o procurate dall'ANIC o messe a disposizione dalla I.G. - Quando le materie prime sono fornite dall'ANIC, questa si impegna a controllarne nel modo più accurato la qualità ed a respingere quelle materie prime che non corrispondessero alle prescrizioni concordate colla I.G. -

L'ANIC si adoprerà a proteggere le materie prime dall'azione nemica con immagazzinamento appropriato.

(2) Le energie necessarie al funzionamento dell'impianto (corrente, gas, vapore, acqua, ecc.) vengono fornite dall'ANIC.

Art.4

PERSONALE

L'ANIC metterà a disposizione e pagherà il personale necessario per la produzione delle masse depuranti.

L'ANIC e la I.G. si metteranno d'accordo di caso in caso in maniera amichevole circa la quantità del personale necessario.

Art. 5

RAPPORTO DI PROPRIETA'

(1) Si concorda che tutte le materie prime procurate dall'ANIC vengano acquistate in nome e per conto della I.G. che, con la presa in possesso da parte dell'ANIC esse passino in proprietà della I.G. e che vengano prese in consegna dall'ANIC per conto della I.G.

Le scorte di minerale wolframico, di composti wolframici, rispettivamente di sostanze contenenti wolframio possedute dall'ANIC, passeranno in proprietà della I.G. non appena esse verranno immesse nella lavorazione per la produzione di masse depuranti, oppure verranno richieste dalla I.G. - Da questo momento le corrispondenti quantità verranno prese in consegna dall'ANIC per conto della I.G. - Circa il reintegro delle quantità di wolframio fornite dall'ANIC alla I.G. dalle proprie scorte, verrà concluso un accordo separato.

(2) Tutte le materie prime, le materie ausiliarie, ecc. che la I.G. metterà a disposizione dell'ANIC, rimangono di proprietà della I.G.

(3) Tenuto conto che tutti i prodotti immessi nella lavorazione, di cui al presente accordo, sono di proprietà della I.G. e che la lavorazione avviene in nome e per conto della I.G., tutti i prodotti intermedi e tutti i prodotti finiti passano egualmente in proprietà della I.G. e vengono presi in consegna dall'ANIC per conto della I.G. L'ANIC si adoprerà a proteggere le masse depuranti fabbricate, contro l'azione nemica, per mezzo di un immagazzinamento appropriato.

(4) Da quanto è stato esposto nei capoversi (1) - (3), risulta chiaro che nè l'ANIC, nè terzi, hanno alcun diritto sulle materie prime, prodotti intermedi e prodotti finiti dell'impianto. Ugualmente l'ANIC non ha nessun diritto di trattenuta su detti prodotti.

(5) Qualora la I.G. per questa lavorazione mettesse a disposizione dell'ANIC, a titolo di prestito, nuove macchine, apparecchiature o simili, queste macchine, apparecchiature, ecc. rimarranno proprietà della I.G. e le norme suddette varranno anche per esse. La I.G. si dichiara però disposta, alla scadenza di questo accordo, di concludere un accordo con l'ANIC circa la vendita delle macchine e delle apparecchiature fornite, qualora la I.G. possa farne a meno nei propri impianti.

- 5 -

Art.6
ASSICURAZIONI

Le assicurazioni contro danni derivanti da incendi e esplosioni alle materie prime, ai prodotti intermedi ed ai prodotti finiti che, secondo l'articolo 5 sono proprietà della I.G., verranno stipulate da quest'ultima. L'assicurazione contro i furti verrà stipulata dall'A.N.I.C.

Art.7
RENDIMENTI

(1) L'ANIC avrà cura di ottenere rese massime nella lavorazione delle materie prime.

(2) Nella lavorazione del materiale di wolframio ad acido wolframico, l'ANIC avrà cura di ottenere una resa minima del 32,5% (riferita al wolframio) e nella ulteriore lavorazione dall'acido wolframico alla massa depurante finita (5058 o 6434) una resa del 94% riferita al wolframio. - L'ANIC dichiara che nella lavorazione finora effettuata del minerale wolframico ad acido wolframico, essa ha avuto una resa media del 91,5%, e che nell'ulteriore lavorazione dell'acido wolframico a massa depurante finita essa ha ottenuto una resa media del 93,5%.

(3) Qualora la I.G. fornisca il minerale wolframico o l'acido wolframico, l'ANIC dovrà restituire alla I.G. la minore resa in wolframio. Qualora la resa scenda al di sotto dell'85%, l'ANIC pagherà una multa dell'ammontare di RM. 20.000 (ventimila) per tonnellata di acido wolframico perduto.

Art.8
COLLAUDO E SPEDIZIONE DEI PRODOTTI FINITI

(1) L'ANIC si adoprerà per ottenere i vagoni necessari per il trasporto dei prodotti finiti. Tutte le tasse ed i pagamenti, di qualsiasi natura, presenti e futuri, relativi al trasporto verranno anticipati dall'ANIC per conto della I.G., e ciò allo scopo di garantire che la spedizione dei prodotti possa avvenire senza intralci.

(2) Prima della presa in consegna dei prodotti finiti da parte della I.G. avrà luogo l'esame qualitativo delle masse depuranti. In questo esame verrà tenuto conto specialmente della composizione analitica, della resistenza (tendenza a frantumarsi alle condizioni di lavoro), come pure dell'attività catalitica durante l'idrogenazione. I metodi di esame verranno stabiliti di comune accordo fra l'ANIC e la I.G.

(3) L'esame dell'attività avrà luogo a Novara nell'apparecchiatura sperimentale. Qualora, contro ogni aspettativa, i risultati ottenuti a Novara non corrispondessero con quelli forniti dalla apparecchiatura di prova di Ludwigshafen, la I.G. si riserva il diritto di effettuare la presa in consegna delle masse depuranti soltanto dopo l'esame effettuato a Ludwigshafen.

(4) Il collaudo da parte della I.G. dei prodotti finiti avrà luogo in presenza dell'ANIC e della I.G., le quali compileranno e sottoscriveranno un verbale circa quantità e qualità per ogni partita in partenza.

(5) Le formalità per la spedizione verranno curate dall'ANIC per conto della I.G. - L'ANIC curerà egualmente le formalità per lo sdoganamento e per l'asportazione, anche per conto della I.G.

Art. 9

COMPENSI

(1) Le spese sostenute dall'ANIC nella fabbricazione delle masse depuranti verranno esaminate e rimborsate dalla I.G. -

Nel conteggio le spese dovranno venire suddivise in materie prime, materie ausiliarie, salari, stipendi, energie, manutenzione, spese generali, ammortamenti, interessi e utili. Per le spese generali si conteggerà il 10%, riferito alle spese di lavorazione (materie prime, materie ausiliarie, salari, stipendi, energie, manutenzione); per l'ammortamento e l'interesse si calcolerà il 16% del capitale investito negli impianti; per il rischio industriale e l'utile il 6% delle spese di lavorazione di cui sopra.

Il compenso nei riguardi del wolframio che l'ANIC ha messo a disposizione della I.G., avverrà secondo un accordo ~~separato~~ ^{ratificato}, come dall'articolo 5°, capoverso (1).

(2) L'ANIC potrà addebitare un aumento di prezzo per le singole materie prime, materie ausiliarie e energie, soltanto previa approvazione del Commissario italiano dei prezzi. Allo stesso modo, non potrà essere fatturato un aumento dei salari e degli stipendi che dopo l'approvazione del Commissario Italiano dei salari.

Art. 10

CONDIZIONI DI PAGAMENTO

Il pagamento delle spese derivanti dall'esecuzione di questo accordo verrà effettuato dalla I.G. alla fine del mese nel quale l'ANIC avrà presentato le fatture.

- 7 -

Art. 11
MODIFICHE

Modifiche e aggiunte al presente accordo dovranno essere concordate per iscritto.

Art. 12
OBBLIGO ALLA SEGRETEZZA

L'ANIC si obbliga a tenere segreta la fabbricazione di masse depuranti.

L'ANIC si obbliga a non utilizzare prima della fine della guerra, senza il consenso della I.G., per scopi diversi da quelli contemplati nel presente accordo, né a trasmettere e senza tutte le notizie e le esperienze che essa otterrà dalla I.G. per la fabbricazione di nuove masse depuranti, compresi tutti i dati di finitura.

L'ANIC tratterà alla stregua di segreti di guerra l'attività e il modo della produzione, come pure le notizie riguardanti i materiali in magazzino e quelli spediti.

Art. 13
CONTROVERSIE

(1) Tutte le controversie risultanti da questo accordo dovranno dapprima regolarsi in via amichevole fra i due contraenti. Qualora non si potesse, così, addivenire ad una intesa, verrà fatto ricorso, eliminando le vie legali, ad un Collegio arbitrale composto di tre membri. Ogni contraente nominerà un arbitro e i due arbitri nomineranno il Presidente del Collegio arbitrale.

Qualora, a richiesta di uno dei contraenti, l'altro contraente non avesse a corrispondere entro quattro settimane dalla data di arrivo della richiesta, alla nomina del proprio arbitro, l'arbitro verrà fatto nominare a cura dell'altro contraente dal Presidente della Corte Suprema del Paese di pertinenza del contraente moroso. - Qualora i due arbitri non potessero concordarsi nel termine di dodici settimane dalla nomina del secondo arbitro, circa la persona del Presidente, i due arbitri tireranno a sorte per decidere se il Presidente debba essere nominato dal Presidente della Corte Suprema di Giustizia italiana o tedesca.

Il Presidente del Collegio arbitrale dovrà essere di nazionalità italiana qualora sia eletto dal Presidente della Corte Suprema tedesca, e viceversa, e dovrà essere abilitato alla carica di giudice secondo le leggi del suo Paese.

(2) Per l'applicazione e l'interpretazione dell'accordo vale il diritto germanico.

Art.14

DURATA DELL'ACCORDO

(1) Il presente accordo viene concluso per la durata della guerra.

(2) L'accordo avrà fine qualora venisse revocato, prima della fine della guerra, l'ordine impartito da parte del Ministero tedesco per gli armamenti e produzione bellica e da parte dell'Incaricato Generale per i problemi speciali della produzione bellica. Le partite in quel momento ancora in lavorazione verranno, in tal caso, ancora ritirate dalla I.G. secondo le modalità di questo accordo.

Art.15

SPESE CONTRATTUALI

Le spese relative alla conclusione di questo accordo vengono ripartite in parti uguali fra i due contraenti.

Art.16

LINGUA DELL'ACCORDO

Il presente accordo viene redatto in un esemplare compilato in italiano e in un esemplare tedesco per ciascun contraente.

Per l'interpretazione dell'accordo vale sia il testo italiano, quanto quello tedesco. In casi dubbi avrà forza quello tedesco.

Art.17

CASI DI FORZA MAGGIORE

In casi di forza maggiore ambo i contraenti vengono liberati dagli obblighi assunti con questo accordo.

Vi preghiamo di dichiararVi d'accordo con quanto
è stato sopra esposto e di restituirci, a conferma della Vo-
stra approvazione, copia di questa lettera da Voi firmata.

Vi preghiamo ugualmente di voler apporre la Vostra
traduzione di questi accordi e di farcela pervenire.

I.G. FARBEN-INDUSTRIE AG. KATZENBUCH, BADEN

Ci dichiariamo d'accordo con quanto è stato sopra
esposto.

AZIENDA NAZIONALE
IDROGENAZIONE COMBUSTIBILI

Milano, 5 giugno 1944

[Signature]

Die Übersetzung wurde vom Rechtskonsulenten
vorgenommen. *[Signature]*

Novara
Novara
TELEGRAMMI
IDROCOMB-MILANO

AZIENDA NAZIONALE IDROGENAZIONE COMBUSTIBILI (A.N.I.C.)



ANONIMA CAPITALE L. 750.000.000 INTERAMENTE VERSATO
Sede Legale: ROMA - Direzione: MILANO - Via Principe Umberto 20
Via 8
C.P.E.C. MILANO N. 241001

SERVIZIO TECNICO

Prof. N. 80.722

MILANO den 3. Juni 1944

DA CITARE NELLA RISPOSTA: -> CAV/de -

An die
I.G. FARBENINDUSTRIE Aktiengesellschaft
Ludwigs h a f e n a/Rh.

betr. Vereinbarung ueber Kontaktfabrik Novara -

Wir ueberreichen Ihnen durch Ihre Herren Dr. Jaschke und Dr. Becker die von uns unterzeichnete Vereinbarung vom 25.5.1944 und bitten Sie, zwei Exemplare, und zwar ein italienisches und eindeutsches, mit Ihrer Unterschrift versehen an uns zurueckzusenden. -

Wir haben durch unsere Unterschrift zum Ausdruck gebracht, dass wir mit dem Inhalt der Vereinbarung einverstanden sind. - Ergaenzend bemerken wir jedoch, dass wir die Vereinbarung auch dem italienischen Korporationsministerium vorlegen muessen, und dass unsere Unterschrift unter der Voraussetzung erfolgte, dass das ital. Korporationsministerium seine Zustimmung erteilt. -

Ausserdem machen wir noch folgende ergaenzende Bemerkungen zu der oben genannten Vereinbarung:

- 1) - Alle Massnahmen zum Schutz der Rohstoffe sollen nur fuer Wolfram bzw. Wolframhaltige Substanzen erfolgen. Etwaige Kosten fuer Transport, Miete von Lagerräumen und Beaufsichtigung innerhalb angemessener Grenzen werden von der I.G. erstattet. Auf alle Fuelle soll das Kriegerisiko der Eigentümer der Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte tragen. -

26. Juni 1944
103997 ✓

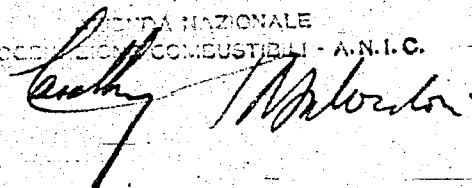
segue I.G. 80.722 - 3. Juni 1944

- 2 -

- 2) - Die Abwicklung der Zahlungen bitten wir Sie über die ROGES in Mailand vorzunehmen, wie wir mit Ihren Herren bereits besprochen. -
- 3) - Zu § 6, die eventuelle von Anic abzuschliessende Diebstahlversicherung wird von I.G. getragen. -

Wir bitten Sie, um Ihr Einverständnis zu obigen Ausführungen zugleich mit der Rücksendung der ~~unterzeich-~~
~~neten~~ Vertrags-exemplare zu erklären. -

COMITATO NAZIONALE
IDROGENAZIONE COMBUSTIBILI - A. N. I. C.



I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESellschaft

DRANTWORT
Anilinfabrik Ludwigshafen/Rhein

FERNRUF
Ortsverkehr 6622
Fernverkehr 6663

BAHNSTATION
Ludwigshafen (Rhein) Anilinfabrik

GESCHAFTSZEIT
8-12 und
13-17 Uhr
Samstage geschlossen

KONTEN
Reichsbank-Giro-Konto
Postcheckkonto Nr. 2516
Amt Ludwigshafen a. Rh.

Azienda Nazionale Idrogenazione
Combustibili,

M a i l a n d

Via Principe Umberto 20.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (bei Antwort anzugeben)

HOCHDRUCKVERSUCHE
P/Lu 1

LUDWIGSHAFEN A. RHEIN

den 25. Mai 1944.

Betreff

Wir nehmen Bezug auf die Besprechungen zwischen Ihnen und unseren Vertretern über die Herstellung von Reinigungsmassen in Ihrer Anlage Novara und bestätigen folgendes, wobei Ihre Gesellschaft Azienda Nazionale Idrogenazione Combustibili, Mailand, Via Principe Umberto, 20, im folgenden kurz "Anic" genannt und unsere Gesellschaft I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main, im folgenden kurz "I.G." genannt wird.

Auf Wunsch des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung sollen in der Anlage in Novara, die Eigentum von Anic ist, Reinigungsmassen hergestellt werden, die für die Erzeugung von Treibstoffen in den deutschen Hydrieranlagen erforderlich sind. Das italienische Korporationsministerium hat diesem Wunsche zugestimmt. Der Generalbeauftragte für Italien des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion hat in Übereinstimmung mit dem italienischen Korporationsministerium die Anic beauftragt, die Anlage in Betrieb zu nehmen sowie mit der I.G. einen Vertrag zu schließen. Anic und I.G. treffen deshalb folgende Vereinbarungen:

§ 1.

Vertragsgegenstand.

(1) Anic übernimmt ab 15. Mai 1944 die Herstellung von Reinigungsmassen für die Erzeugung von Treibstoffen gemäß den von der I.G. gestellten Anforderungen hinsichtlich Güte und Menge. Die Herstellung der Reinigungsmassen erfolgt nach Anweisungen sowie im Namen und für Rechnung der I.G. Anic wird für diese Erzeugung die erforderlichen Gebäude, Apparaturen und sonstigen Einrichtungen in ihrer Anlage in Novara bereitstellen.

(2) Die Betriebsführung der Anlage in Novara, deren Eigentümer und Besitzer Anic ist, liegt in Händen von Anic. Eine Änderung der Kapazität der Anlage durch Anschaffung bzw. Entfernung von Maschinen und Apparaturen soll nur im Einvernehmen mit der I.G. erfolgen.



Tag Blatt
25. Mai 1944 2

(3) Anic wird die Herstellung der Reinigungsmassen mit gleicher Sorgfalt durchführen, die sie bisher bei der Fabrikation für ihre eigenen Anlagen angewandt hat.

(4) Anic verpflichtet sich, beim Betrieb der Anlage alle ihre Kenntnisse und Erfahrungen auszuwerten, die sie bei der Herstellung von Reinigungsmassen für eigene Werke oder die ihrer Konzerngesellschaften erworben hat.

(5) Anic steht dafür ein, dass in Ausführung dieses Vertrages nur solche Reinigungsmassen hergestellt werden, die die Qualitätsvorschriften der I.G. erfüllen.

§ 2.

Zusammenarbeit.

(1) I.G. wird Anic - falls erforderlich - die notwendigen Vorschriften für die Herstellung der gewünschten Reinigungsmassen liefern. I.G. wird Anic die Aufträge nach Möglichkeit so rechtzeitig zuleiten, dass ein rationeller Betrieb gewährleistet ist.

(2) Im Hinblick auf die technischen Schwierigkeiten bei der Herstellung hochaktiver Reinigungsmassen und mit Rücksicht auf die Verantwortung, die die I.G. gegenüber den deutschen Behörden übernommen hat, gestattet Anic der I.G., die Herstellung der Reinigungsmassen zu überwachen. Die Abwicklung der Überwachung soll von Fall zu Fall freundschaftlich zwischen Anic und I.G. geregelt werden. Anic wird dem Personal der I.G. jederzeit Einsicht in die Betriebsunterlagen geben, sowie Zutritt zu dem Betrieb, dem Lager, dem Versand und den Laboratorien gewähren, in denen die Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte untersucht werden, und die Entnahme von Proben zur Untersuchung in den Laboratorien der Anic gestatten. Über jede gemeinschaftliche Untersuchung soll ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen werden.

(3) Anic wird dem Personal der I.G. ein Büro und einen Laboratoriumsraum einschließlich der erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen.

(4) Anic wird die I.G. über alle Schwierigkeiten, die beim Betrieb der Anlage aufgetreten sind oder aufzutreten drohen (z.B. Störungen an der Apparatur, Mangel an Hilfsstoffen, Arbeitschwierigkeiten) rechtzeitig aufmerksam machen und sich bemühen mit der I.G. einen Weg zur Behebung dieser Schwierigkeiten zu finden.

§ 3.

Rohstoffe und Energien.

(1) Die Rohstoffe (einschließlich Hilfsstoffe) werden entweder von Anic beschafft oder durch die I.G. zur Verfügung gestellt. Soweit die Rohstoffe von Anic beschafft werden, ist Anic verpflichtet, die Qualitäten aufs schärfste zu überwachen und Rohstoffe zurückzuweisen, die nicht den mit der I.G. vereinbarten Anforderungen entsprechen. Anic wird sich bemühen, die Rohstoffe durch geeignete Lagerung vor Feindeinwirkung zu schützen.

(2) Die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Energien (Strom, Gas, Dampf, Wasser usw.) werden von Anic geliefert.

§ 4.

Personal.

Anic hat das zur Herstellung der Reinigungsmassen erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen und zu bezahlen. Anic und I.G. werden sich über die Anzahl der erforderlichen Personen von Fall zu Fall in freundschaftlicher Weise verständigen.

§ 5.

Eigentumsverhältnisse.

(1) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass alle Rohstoffe, die von Anic beschafft werden, im Namen und für Rechnung der I.G. erworben, mit der Inbesitznahme durch Anic in das Eigentum der I.G. übergehen und von Anic für die I.G. in Verwahrung genommen werden.

Die bei der Anic vorhandenen Vorräte an Wolframoxiden, Wolframverbindungen bzw. Wolfram enthaltenden Substanzen gehen in das Eigentum der I.G. über, sobald sie für die Herstellung von Reinigungsmassen im Betrieb eingesetzt oder von der I.G. abgerufen werden. Von diesem Zeitpunkt ab werden die betreffenden Vorräte von Anic für die I.G. in Verwahrung genommen. Anic und I.G. werden über die Erstattung der aus dem Vorrat der Anic an die I.G. gelieferten Wolframengen eine besondere Vereinbarung treffen.

(2) Alle Rohstoffe, Hilfsstoffe usw., die Anic von der I.G. zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der I.G.

(3) Mit Rücksicht darauf, dass sämtliche Einsatzprodukte der vertragsmässigen Fabrikation im Eigentum der I.G. stehen und die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der I.G. erfolgt, fallen auch sämtliche Zwischenprodukte und Fertigprodukte in das Eigentum der I.G. und werden von Anic für diese in Verwahrung genommen. Anic wird sich bemühen, die fertigen Reinigungsmassen durch geeignete Lagerung vor Feindeinwirkung zu schützen.

(4) Durch die Ausführungen in Absatz (1) bis (3) wird dargestellt, dass weder Anic noch einem Dritten Zugriff auf die Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte der Anlage entsteht. Desgleichen soll Anic kein Zurückbehaltungsrecht an den genannten Produkten besitzen.

(5) Wenn die I.G. neue Maschinen, Apparaturen und dergleichen Anic für die Fabrikation leihweise zur Verfügung stellt, bleiben diese Eigentum der I.G. und die obigen Bestimmungen gelten entsprechend. Die I.G. erklärt sich jedoch bereit, nach Ablauf dieses Vertrages eine Vereinbarung mit Anic über den Verkauf der gelieferten Maschinen und Apparaturen zu treffen, falls die I.G. diese in ihren Anlagen entbehren kann.

25. Mai 1914

§ 6.

Versicherungen.

Versicherungen der gemäss § 5 im Eigentum der I. G. befindlichen Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte gegen Feuer und Explosionsschäden werden durch die I. G. abgeschlossen. Der Abschluss einer Versicherung gegen Diebstahl erfolgt durch Anic.

§ 7.

Ausbeuten.

(1) Anic wird bei der Verarbeitung von konstanter Menge zur Erzielung maximaler Ausbeuten Sorge tragen.

(2) Bei der Verarbeitung von Wolframerz zu Gelberde wird Anic sich bemühen, eine Ausbeute von mindestens 92,5 % bezogen auf Wolfram und bei der Weiterverarbeitung von Gelberde zu fertiger Reinigungsmasse (5058 oder 6434) eine Ausbeute von 94 % bezogen auf Wolfram zu erreichen. Anic erklärt, bei der bisher durchgeführten Verarbeitung von Wolframerz zu Gelberde eine Durchschnittsausbeute von 91,5 % und bei der Weiterverarbeitung von Gelberde zu fertiger Reinigungsmasse eine Durchschnittsausbeute von 93,5 % erreicht zu haben.

(3) Falls die I. G. das Wolframerz oder die Gelberde liefert, wird Anic eine Minderausbeute an Wolfram der I. G. zurückerstatten. Bei Ausbeuten von unterhalb 85 % wird Anic darüber hinaus eine Vertragsstrafe entrichten, die RM 20 000.- (zwanzigtausend) je Tonne verloren gegangene Wolframsäure beträgt.

§ 8.

Abnahme und Abfertigung der Fertigprodukte.

(1) Anic wird sich bemühen, die zum Abtransport der Fertigprodukte erforderlichen Wagons zu beschaffen. Samtliche Taxen sowie Zahlungen jedweder Natur - gegenwärtige und zukünftige - die mit dem Abtransport im Zusammenhange stehen, verursacht Anic für Rechnung der I. G., damit ein reibungsloser Abtransport der Produkte gewährleistet wird.

(2) Vor Abnahme der Fertigprodukte durch die I. G. findet eine Prüfung der Qualität der Reinigungsmassen statt. Bei dieser Prüfung sind besonders analytische Zusammensetzung, Feuchtigkeit (Neigung zum Zerfall im Betrieb) sowie katalytische Aktivität bei der Hydrierung zu berücksichtigen. Die zu vereinbarenden Methoden werden zwischen Anic und I. G. jeweils festgelegt.

(3) Die Prüfung der Aktivität erfolgt in der Kleinapparatur in Novara. Sollten wider Erwarten die in Novara gefundenen Ergebnisse nicht mit denen in der Kleinapparatur in Ludwigshafen ermittelten Resultaten in Übereinstimmung zu bringen sein, so behält sich die I. G. das Recht vor, die Abnahme der Reinigungsmasse erst nach Prüfung in Ludwigshafen vorzunehmen.

25. Mai 1944 5

(4) Die Abnahme der Fertigprodukte durch die I.G. erfolgt in Anwesenheit von Anic und I.G., die über jede ausgehende Sendung ein Protokoll über Menge und Qualität anfertigen und gemeinsam unterzeichnen.

(5) Die Formalitäten für den Abtransport werden von Anic für Rechnung der I.G. erfüllt. Desgleichen übernimmt Anic die Formalitäten für Verzollung und Export für Rechnung der I.G.

§ 9.

Vergütung.

(1) Die von Anic für die Herstellung der Reinigungsmassen aufgewandten Kosten werden von der I.G. überprüft und erstattet. Die Kosten sollen bei der Abrechnung unterteilt werden in Rohstoffe, Hilfsstoffe, Löhne, Gehälter, Energien, Reparaturen, Generalia, Amortisation, Verzinsung und Gewinn. Dabei werden für Generalia 10 %, für Risiko und Gewinn 6 %, bezogen auf Herstellungskosten (Rohstoffe, Hilfsstoffe, Löhne, Gehälter, Energien, Reparaturen), für Amortisation und Verzinsung 16 %, bezogen auf investiertes Kapital, in Anrechnung gebracht.

Die Erstattung des Wolframs erfolgt gemäss § 5 Abs. 1 durch eine besondere Vereinbarung.

(2) Eine Preiserhöhung für die einzelnen Rohstoffe, Hilfsstoffe oder Energien wird Anic nur nach Zustimmung des italienischen Preiskommissars in Rechnung stellen. Desgleichen darf eine Erhöhung der Löhne und Gehälter nur nach Zustimmung des italienischen Lohnkommissars in Anrechnung gebracht werden.

§ 10.

Zahlungsbedingungen.

Die Zahlung der in Ausführung dieses Vertrages zu Lasten der I.G. gehenden Kosten erfolgt am letzten des Monats, in dem die Anic die Rechnungen vorgelegt hat.

§ 11.

Änderungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 12.

Geheimhaltung.

Anic verpflichtet sich, die Herstellung der Reinigungsmassen geheimzuhalten. Anic wird alle Konzepte und Erfahrungen, die sie von der I.G. bei der Herstellung von neuen Reinigungsmassen erhält, einschliesslich aller Fertigungsunterlagen, vor Kriegsende nicht ohne Einverständnis der I.G. für andere als Vertragszwecke benutzen oder an Dritte weitergeben. Anic wird Art und Weise der Produktion sowie die Lagerung und den Versand als Kriegsgeheimnis behandeln.

§ 13.

Streitigkeiten.

(1) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind zunächst zwischen den Vertragsparteien freundschaftlich zu regeln. Sollte hierbei eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein mit drei Mitgliedern zu besetzendes Schiedsgericht. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen den Obmann. Kommt eine Partei der Aufforderung der anderen Partei, ihren Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Aufforderung durch eingeschriebenen Brief nach, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei durch den Präsidenten des obersten Gerichtes im Lande des säumigen Vertragspartners ernannt. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters über die Person des Obmanns, so sollen die beiden Schiedsrichter durch Los bestimmen, ob der Präsident des obersten italienischen Gerichtshofes oder der Präsident des Deutschen Reichsgerichtes den Obmann ernennen soll. Der Obmann muss die italienische Nationalität besitzen, wenn der Präsident des Deutschen Reichsgerichtes ihn ernennt und umgekehrt und muss nach den Gesetzen seines Landes zum Richteramt befähigt sein.

(2) Für die Anwendung und die Auslegung des Vertrages ist deutsches Recht massgebend.

§ 14.

Dauer des Vertrages.

(1) Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer des Krieges geschlossen.

(2) Der Vertrag endet, wenn der seitens des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und des Generallellevollmachtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung erteilte Auftrag vor Kriegsende widerrufen wird. Die in Verarbeitung befindlichen Chargen werden in diesem Falle von der I.G. nach den Bedingungen dieses Vertrages noch abgezogen.

§ 15.

Vertragskosten.

Die mit dem Abschluss dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 16.

Vertragsprache.

Der vorliegende Vertrag wird in je einem Exemplar in italienischer und deutscher Sprache für beide Parteien verfertigt. Für die Auslegung des Vertrages gilt die italienische und die deutsche Fassung. Im Zweifel soll die deutsche Fassung zur Anwendung gelangen.

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.
Hochdruckversuche

§ 17.

Höhere Gewalt.

Im Falle von Höherer Gewalt werden beide Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag freigesetzt.

Wir bitten Sie, Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Briefes und zum Zeichen Ihres Einverständnisses den Inhalt dieses Briefes mit Ihrer Unterschrift versehen und uns zurückzusenden. Gleichzeitig bitten wir Sie, eine schriftliche Bestätigung dieser Vereinbarung anzuerkennen und an uns zurückzusenden.

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Pier

Milano

Mit obigen Ausführungen erklären wir uns einverstanden.

Milano, den 5. Juni 1944

Carlo

M. H. Müller

25. Mai 1944

Blatt
5

(4) Die Abnahme der Fertigprodukte durch die I.G. erfolgt in Anwesenheit von Anic und I.G., die über jede ausgehende Sendung ein Protokoll über Menge und Qualität anfertigen und gemeinsam unterzeichnen.

(5) Die Formalitäten für den Abtransport werden von Anic für Rechnung der I.G. erfüllt. Desgleichen übernimmt Anic die Formalitäten für Verzollung und Export für Rechnung der I.G.

§ 9.

Vergütung.

(1) Die von Anic für die Herstellung der Reinigungsmassen aufgewandten Kosten werden von der I.G. überprüft und erstattet. Die Kosten sollen bei der Abrechnung unterteilt werden in Rohstoffe, Hilfsstoffe, Löhne, Gehälter, Energien, Reparaturen, Generalia, Amortisation, Verzinsung und Gewinn. Dabei werden für Generalia 10% bezogen auf Herstellungskosten (Rohstoffe, Hilfsstoffe, Löhne, Gehälter, Energien, Reparaturen), für Amortisation und Verzinsung 16% und für Risiko und Gewinn 6% in Anrechnung gebracht.

Die Erstattung des Wolframs erfolgt gemäss § 5 Abs. 1 durch eine besondere Vereinbarung.

(2) Eine Preiserhöhung für die einzelnen Rohstoffe, Hilfsstoffe oder Energien wird Anic nur nach Zustimmung des italienischen Preiskommissars in Rechnung stellen. Desgleichen darf eine Erhöhung der Löhne und Gehälter nur nach Zustimmung des italienischen Lohnkommissars in Anrechnung gebracht werden.

§ 10.

Zahlungsbedingungen.

Die Zahlung der in Ausführung dieses Vertrages zu Lasten der I.G. gehenden Kosten erfolgt am letzten des Monats, in dem die Anic die Rechnungen vorgelegt hat.

§ 11.

Änderungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 12.

Geheimhaltung.

Anic verpflichtet sich, die Herstellung der Reinigungsmassen geheimzuhalten. Anic wird alle Kenntnisse und Erfahrungen, die sie von der I.G. bei der Herstellung von neuen Reinigungsmassen erhält, einschliesslich aller Fertigungsunterlagen, vor Kriegsende nicht ohne Einverständnis der I.G. für andere als für Vertragszwecke benutzen oder an Dritte weitergeben. Anic wird Art und Höhe der Produktion sowie die Lagerung und den Versand als Kriegsgeheimnis behandeln.

Tag Blatt
25. Mai 1944 6

§ 13.

Streitigkeiten.

(1) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind zunächst zwischen den Vertragsparteien freundschaftlich zu regeln. Sollte hierbei eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein mit drei Mitgliedern zu besetzendes Schiedsgericht. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen den Obmann. Kommt eine Partei der Aufforderung der anderen Partei, ihren Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Aufforderung durch eingeschriebenen Brief nach, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei durch den Präsidenten des obersten Gerichtes im Lande des säumigen Vertragspartners ernannt. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters über die Person des Obmanns, so sollen die beiden Schiedsrichter durch Los bestimmen, ob der Präsident des obersten italienischen Gerichtshofes oder der Präsident des Deutschen Reichsgerichtes den Obmann ernennen soll. Der Obmann muss die italienische Nationalität besitzen, wenn der Präsident des Deutschen Reichsgerichtes ihn ernannt und umgekehrt und muss nach den Gesetzen seines Landes zum Richteramt befähigt sein.

~~(2) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bestimmt sich nach deutschem Zivilprozessrecht.~~

(3) Für die Anwendung und die Auslegung des Vertrages ist deutsches Recht massgebend.

§ 14.

Dauer des Vertrages.

(1) Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer des Krieges geschlossen.

(2) Der Vertrag endet, wenn der seitens des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung erteilte Auftrag vor Kriegsende widerrufen wird. Die in Verarbeitung befindlichen Chargen werden in diesem Falle von der I.G. nach den Grundsätzen dieses Vertrages noch abgenommen.

§ 15.

Vertragskosten.

Die mit dem Abschluss dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 16.

Vertragssprache.

Der vorliegende Vertrag wird in je einem Exemplar in italienischer und deutscher Sprache für beide Teile ausgefertigt. Für die Auslegung des Vertrages gilt die italienische und die deutsche Fassung. Im Zweifel soll die deutsche Fassung zur Anwendung gelangen.

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.
Hochdruckversuche

Tag Blatt
25. Mai 1944 7

§ 17.

Höhere Gewalt.

Im Falle von höherer Gewalt werden beide Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrage befreit.

Wir bitten Sie, Ihr Einverständnis mit obigen Ausführungen zu erklären und ein deutsches und ein italienisches Exemplar dieser Vereinbarung mit Ihrer Unterschrift versehen an uns zurückzusenden.

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Mit obigen Ausführungen erklären wir uns einverstanden:

23. Mai 1944 WJ/Fy.

Zurück an
Vorzimmer Dir. Dr. Pfler

Aktennotiz.

Betr. Vertrag über Kontaktanlage Novara.

Es wurde Herrn Reg. Rat Birnbaum¹⁾ am 23.5.1944 telefonisch mitgeteilt, dass wir Ende dieser Woche nach Mailand fahren und den Vertrag mit der Anic über die Kontaktanlage Novara zum Abschluss bringen wollten. Herr Reg. Rat Birnbaum erwiderte, seitens der Gruppe Mineralöl bestünden keine Bedenken gegen den Abschluss des Vertrages. Da aber der Vertrag auch Fragen berühre, für die die Gruppe Chemie des Rohstoffamtes zuständig sei, habe er den Vertrag auch an Herrn Dr. Kolb²⁾ zur Prüfung weitergeleitet.

Dr. Kolb war am 23. und 24.5.1944 telefonisch nicht erreichbar. Sein Vertreter, Dr. Thierer³⁾, sagte am 24.5. auf unsere telefonische Anfrage, die Gruppe Chemie habe ebenfalls nichts gegen den Vertrag einzuwenden, vorausgesetzt, dass auch Herr Dr. ter Meer einverstanden sei. Auf die Mitteilung, dass wir den Vertrag in Mailand mit Dr. ter Meer bereits durchgesprochen hätten, erwiderte Dr. Thierer, dass wir dann den Vertrag zum Abschluss bringen könnten.

Es wurde sowohl mit Reg. Rat Birnbaum als auch mit Dr. Thierer die Frage wieder behandelt, wie das Rohstoffamt sich zu dem Wunsch der Anic stelle, dass die I.G. das Wolfram ein Jahr nach Kriegsende in natura an die Anic zurückliefern soll. Die Herren konnten noch keine definitive Antwort hierüber geben. Reg. Rat Birnbaum wies darauf hin, dass die Verhandlungen zwischen Anic und dem Reich über Rücklieferung der Anlage in Livorno noch nicht weitergekommen seien, und es könne daher auch noch keine Stellungnahme über eine Rücklieferung des Wolframs erfolgen. Da die Rücklieferung des Wolframs übrigens nicht Gegenstand des abzuschliessenden Vertrages sei, erscheine es ihm richtig, wenn irgend möglich die Frage bis zur Regelung der Livorno-Anlage zurückzustellen.

Herr Reg. Rat Birnbaum sagte uns eine schriftliche Bestätigung seines Einverständnisses mit dem Abschluss des Vertrages über die Kontaktanlage Novara zu.

-
- 1) Sachbearbeiter für Italien im Rohstoffamt, Gruppe Mineralöl
 - 2) Wannsee, Tel.Nr. 804761
 - 3) Wannsee, Tel.Nr. 804713 bzw. 804714.

Rechtsabteilung

Büro Sparte I.

Zurück an
Dr. Dr. Pier

F/Lu 1

18.5.1944 WJ/Pf

Kontaktfabrik Novara.

Im Nachgang zu unserem Memo vom 28. März 1944 teilen wir Ihnen mit, dass wir den § 9 über Vergütung, der in dem Entwurf vom 20.3.1944 noch offen geblieben war, folgendermassen formulieren wollen:

§ 9.

(1) Die von ANIC für die Herstellung der Reinigungsmassen aufgewandten Kosten werden von der I.G. erstattet. Die Kosten sollen bei der Abrechnung unterteilt werden in Rohstoffe, Hilfsstoffe, Löhne, Gehälter, Energien, Reparaturen, Generalia, Amortisation, Verzinsung und Gewinn. Dabei werden für Generalia 10 % bezogen auf Herstellungskosten (Rohstoffe, Hilfsstoffe, Löhne, Gehälter, Energien, Reparaturen), für Amortisation und Verzinsung 16 % und für Risiko und Gewinn 6 % in Anrechnung gebracht. Ein Beispiel für die Ermittlung der Kosten ist in der Anlage des Vertrages beigelegt.

Die Erstattung des Wolframs erfolgt gemäss § 5 Abs. 1 durch eine besondere Vereinbarung.

(2) Sollte in Italien eine Preiserhöhung für die einzelnen Rohstoffe oder Hilfsstoffe eintreten, so wird ANIC diese nur nach Zustimmung des italienischen Preiskommissars in Rechnung stellen. Desgleichen darf eine Erhöhung der Löhne und Gehälter nur nach Zustimmung des italienischen Lohnkommissars in Anrechnung gebracht werden.

In diesem Zusammenhang bemerken wir noch, dass wir uns mit der Reichsstelle Chemie wegen der Gewährung eines Preisausgleichs in Verbindung gesetzt haben, da die italienischen Kontakte teurer sind als die deutschen. Wir beabsichtigen, demnächst einen diesbezüglichen Antrag bei der Reichsstelle Chemie zu stellen.

In § 12 betr. Geheimhaltung wollen wir in Zeile 4 nach "Fertigungsunterlagen" die Worte "vor Kriegsende" einfügen.

HOC-DRUCKVERSUCH

gez. Pier

1) Nachschrift:

Das Beispiel soll in einen Begleitbrief
zum Vertrag kommen.

Aktennotiz!

Telefonische Unterredung mit Dr.v.Zabern vom Ministerium
Speer am 19.4.1944 betr. Kontaktanlage Novara.

Wir hörten von den Herren Schneider und Reg.Rat Birnbaum vom Rohstoffamt, dass unsere Anfragen bezüglich Preisdifferenz zwischen italienischem und deutschem Kontakt und bezüglich Rücklieferung von Wolfram in natura nach Italien an Herrn Prof. Dr. Hettlage weitergeleitet worden seien. Mit dem Sachbearbeiter Dr.v.Zabern wurde folgendes besprochen:

1. Preisdifferenz zwischen italienischem und deutschem Kontakt.

Dr.v.Zabern wies darauf hin, dass bei Produkten aus dem Ausland, die teurer sind als deutsche Produkte, die Möglichkeit besteht, dass das Reich zur Verbilligung der Einfuhr die Preisdifferenz übernimmt. Es müsse ein besonderer Antrag auf Einfuhrverbilligung beim Reichswirtschaftsministerium (Dr. Zadach) gestellt werden. Die Möglichkeit der Einfuhrverbilligung soll vertraulich behandelt werden, damit der Kreis der Antragsteller beschränkt bleibt. Die Verbindung mit Dr. Zadach konnte am 19.4. nicht mehr aufgenommen werden.

2. Rücklieferung von Wolfram an Anic nach dem Krieg.

Eine Rückerstattung in natura ist bisher nur bei einigen grossen Anlagen zugestanden worden, sie soll jedoch bei allen kleineren Objekten, insbesondere bei Einzelgeschäften grundsätzlich vermieden werden, um das Vertrauen in die deutsche Währung nicht zu untergraben. Dr.v.Zabern wies darauf hin, dass die Freigabe des Wolframs durch Verhandlung von Regierung zu Regierung erreicht bzw. erzwungen werden könne, falls die Anic Schwierigkeiten für die Lieferung macht. Wir sollten eine Verpflichtung auf Rücklieferung allenfalls nur mit dem Vorbehalt eingehen, dass wir nach dem Krieg die Devisen-Genehmigung zum Erwerb des Wolframs bekommen, und zwar sei es zweckmässig, einen Kaufpreis auf Basis Reichsmark heute schon zu vereinbaren, falls die Genehmigung nicht erteilt wird. Der Reichsfinanzminister würde heute eine Devisengenehmigung noch nicht erteilen, da er grundsätzlich keine Verpflichtung für fremde Währungen für die Zukunft übernimmt.

W. J. J. J.

BOZZA DI CONTRATTO

fra l'Azienda Nazionale Idrogenazione Combustibili di Milano, Via Albania n.20 - che sarà chiamata in seguito, per brevità, A.N.I.C.

e la I.G. Farbenindustrie A.G. di Ludwigshafen/Rhein - che in seguito, per brevità, sarà chiamata I.G.

Il Ministro del Reich per gli armamenti e la produzione bellica e l'Incaricato Generale per i problemi speciali della produzione chimica desiderano che vengano prodotti, nello Stabilimento di Novara di proprietà dell'A.N.I.C., masse depuranti necessarie alla produzione di carburante negli impianti di idrogenazione germanici.

Il Ministero italiano dell'Economia Corporativa ha aderito all'anzidetta richiesta.

L'Incaricato Generale per l'Italia del Ministro del Reich per gli armamenti e la produzione bellica, d'accordo col Ministero dell'Economia Corporativa, ha incaricato l'A.N.I.C. di mettere in esercizio gli impianti e di stipulare un accordo con la I.G. -

In adempimento di questo incarico l'A.N.I.C. e la I.G. addivengono ai seguenti accordi :

I°

OGGETTO DEL CONTRATTO

- ✓ 1°) - L'A.N.I.C. si impegna, a partire dal 15 Maggio 1944, di fabbricare masse depuranti per produzione di carburanti

rispondenti alle prescrizioni di qualità e quantità poste dalla I.G. - La produzione delle masse depuranti si effettuerà secondo le direttive, come pare nel nome e per conto, della I.G.

L'A.N.I.C. appronterà a Novara i locali, gli apparecchi e le altre installazioni del suo impianto, necessarie a questa produzione.

- 2°) - La condotta dell'esercizio degli impianti per la produzione della massa depurante a Novara spetta all'A.N.I.C. , che ne ha la proprietà e l'uso. Modifiche della capacità degli impianti, per acquisto o rispettivamente per rimozione di macchinario o di apparecchiature, potranno essere apportate solo previo accordi con la I.G.
- 3°) - Nella fabbricazione della massa depurante l'ANIC adotterà i metodi e l'accuratezza che essa ha sempre usato per la propria lavorazione.
- 4°) - L'A.N.I.C. si impegna a sfruttare nella condotta degli impianti di massa depurante tutte le sue cognizioni ed esperienze, che essa si è acquisita nella produzione di dette masse per i propri stabilimenti, o per quelli delle Società del suo Gruppo.

- 5°) - L'A.N.I.C. si impegna a fabbricare , in esecuzione del presente contratto, solo masse depuranti che corrispondano alle prescrizioni di qualità poste dalla I.G.

II°

COLLABORAZIONE

- 1°) - La I.G. , se necessario, darà all'A.N.I.C. le prescrizioni necessarie alla fabbricazione dei tipi di masse depuranti che essa desidera. Le ordinazioni all'A.N.I.C. dovranno essere, per quanto possibile, date dalla I.G. tempestivamente, affinché sia garantita un razionale funzionamento degli impianti.
- 2°) - In considerazione delle difficoltà tecniche nella produzione di masse depuranti ad alta attività, e con riguardo alle responsabilità assunte dalla I.G. nei confronti delle Autorità Germaniche, l'A.N.I.C. consente alla I.G. di sorvegliare la produzione delle masse depuranti. Le modalità di questa sorveglianza dovranno venire concretate caso per caso, amichevolmente fra l'A.N.I.C. e la I.G. -
- L'A.N.I.C. permetterà ad ogni momento al personale della I.G. di prendere visione dei dati di lavorazione, e gli concederà libero ingresso agli impianti, al magazzino, alla spedizione ed ai laboratori nei quali vengono esaminate le materie prime, i prodotti intermedi e quelli finiti; permetterà pure la

presa di campioni per l'esame nei Laboratori della A.N.I.C. - Di ogni esame eseguito in comune verrà steso un protocollo comune.

3°) - L'A.N.I.C. metterà a disposizione del personale della I.G. un ufficio e un locale di laboratorio, con relativa attrezzatura.

4°) - L'A.N.I.C. richiamerà tempestivamente l'attenzione della I.G. su tutte le difficoltà di funzionamento degli impianti (disturbi delle apparecchiature, mancanza di materiali ausiliari, difficoltà di mano d'opera) che avessero a sorgere o che minacciasse-
ro di sorgere, e coopererà con la I.G. nel cercare di eliminare queste difficoltà.

III°

MATERIE PRIME ED ENERGIE

1°) - Le materie prime, compresi i materiali ausiliari, verranno o procurate dalla A.N.I.C. o messe a disposizione dalla I.G.

Quando le materie prime vengano procurate dall'NIC, questa si impegna di controllare nel modo più accurato le qualità, ed a respingere quelle materie prime che non rispondessero alle prescrizioni concordate con la I/G.

L'A.N.I.C. si adoprerà per porre al sicuro le mate-

rie prime da offese belliche, disponendone appropriato luogo di immagazzinamento.

- 2°) - Le energie (forza elettrica, gas, vapore, acqua ecc.) richieste per il funzionamento degli impianti di masse depuranti, verranno fornite dalla A.N.I.C.

IV°

PERSONALE

Il personale necessario per la produzione delle masse depuranti resta a cura e spese della A.N.I.C. - L'A.N.I.C. e la I.G. si consulteranno, caso per caso, amichevolmente circa il numero delle persone necessarie alla lavorazione in questione.

V°

CONDIZIONI DI PROPRIETA'

- 1°) - Si concorda che tutte le materie prime procurate dalla A.N.I.C. verranno comperate per conto della I.G.; che esse passeranno in proprietà della I.G. nel momento della loro presa di possesso da parte dell'A.N.I.C.; e che esse verranno prese in consegna dall'A.N.I.C. per conto della I.G.

Le scorte di proprietà dell'A.N.I.C. di wolframite, di composti di wolframio e di materiali contenenti wolframio, passeranno in proprietà della I.G. nel momento in cui verranno immesse in lavorazione per la produzione di massa depurante, o che verranno richieste dalla I.G.

L'A.N.I.C. e la I.G. stipuleranno un accordo circa i compensi per i quantitativi di wolfram niti alla I.G. dall'A.N.I.C. dalle proprie scorte.

- 2°) - Le materie prime, i materiali ausiliari ecc., messi a disposizione dell'A.N.I.C. da parte della I.G., restano proprietà della I.G.
- 3°) - Considerando che tutti i prodotti di carica delle lavorazioni contrattuali sono di proprietà della I.G. e che la lavorazione avviene in nome e per conto della I.G., diventano proprietà della I.G. anche tutti i prodotti intermedi e finiti, che verranno presi in consegna dall'A.N.I.C. per conto della I.G. - L'A.N.I.C. si adoprerà per porre al sicuro la massa depurante finita dalle pffese belliche, disponendone appropriato luogo di immagazzinamento.
- 4°) - Da quanto esposto nei capoversi da 1) a 3), viene chiarito che, nè all'A.N.I.C. nè a terzi spetta di metter mano su materie prime, prodotti intermedi, o prodotti finiti; ugualmente non spetta all'A.N.I.C. nessun diritto di trattenuta su detti prodotti.
- 5°) - Qualora la I.G. avesse a mettere a disposizione dell'A.N.I.C., a titolo di prestito, nuovo macchinario, apparecchiature e simili per la fabbricazione, questo rimarrà di proprietà della I.G. e nei suoi riguardi varrà quanto sopra stabilito. La I.G. si dichiara,

però, pronta ad accordarsi con la A.N.I.C. circa vendita del macchinario e dell'apparecchiatura fotografa, alla fine di questo contratto, sempre che la possa farne a meno nei propri Stabilimenti.

VI°

ASSICURAZIONI

Le assicurazioni delle materie prime, prodotti intermedi e prodotti finiti, di proprietà della I.G. ai sensi del paragrafo V°, contro incendi ed esplosioni, verranno effettuate a cura della stessa I.G.

VII°

RENDIMENTI

1°) - L'A.N.I.C. avrà cura di raggiungere, nelle lavorazioni delle materie prime, le rese massime.

2°) - Nella lavorazione di wolframite a massa 0 ($H_2 WO_4$), la A.N.I.C. farà il possibile per raggiungere una resa di almeno 92,5 % (riferita al wolframio), e nella successiva lavorazione da massa 0 a massa depurante finita (5058, oppure 6434) una resa di almeno 94%.

L'A.N.I.C. dichiara di aver ottenuto nelle lavorazioni eseguite finora per la trasformazione di wolframite in massa 0 (acido wolframico), una resa media di 91,5% ; per l'ulteriore lavorazione dalla massa 0 a massa depurante finita una resa media del 93,5%.

- 3°) - Qualora la I.G. avesse a fornire la wolframite o la massa O, l'A.N.I.C. dovrà restituire alla I.G. la minore resa in wolframio. - Qualora la resa scenda al di sotto dell'85%, l'A.N.I.C. pagherà inoltre una multa contrattuale, che imporrà RM.20.000 per tonnellata di acido wolframico perso.

VIII°

CONSEGNA E SPEDIZIONE DEI PRODOTTI FINITI

- 1°) - L'A.N.I.C. si adoprerà per ottenere i vagoni necessari al trasporto dei prodotti finiti.
Tutte le tasse, come pure i pagamenti di ogni natura, presenti e futuri, che stanno in relazione colle spedizioni, verranno sostenuti dall'A.N.I.C. per conto della I.G. allo scopo di garantire che la spedizione dei prodotti avvenga senza intralci.
- 2°) - La presa in consegna dei prodotti finiti da parte della I.G. avverrà dopo l'esame qualitativo della massa depurante. In questo esame si dovranno considerare specialmente la composizione analitica, la compattezza (tendenza a frantumarsi alle condizioni di lavoro), come pure l'attività catalitica all'idrogenazione. I metodi analitici da concordarsi verranno stabiliti ogni volta fra l'A.N.I.C. e la I.G.
- 3°) - L'esame dell'attività avrà luogo nell'apparecchio di prova di Novara; qualora, contro ogni aspettativa,

i risultati trovati a Novara non si potessero far concordare coi risultati degli apparecchi di prova di Ludwigshafen, la I.G. si riserva il diritto di procedere alla presa in consegna della massa depurante soltanto dopo un esame eseguito a Ludwigshafen.

4°) - La presa in consegna dei prodotti finiti da parte della I.G. avverrà in presenza dell'A.N.I.C. e della I.C. che stenderanno e firmeranno un protocollo comune sulla quantità e qualità, per ogni partita uscente.

5°) - Le formalità per la spedizione verranno curate dalla A.N.I.C. per conto della I.C. ; così pure l'A.N.I.C. si assume di adempiere per conto della I.C. alle formalità doganali e relative all'esportazione.

IZ°

COMPENSI

X°

CONDIZIONI DI PAGAMENTO

Il pagamento di tutto quanto andrà a carico della I.G. in effettuazione del presente contratto, avrà luogo alla fine del mese in cui verranno presentate le relative fatture della A.N.I.C.

XI°

MODIFICHE

Modifiche e aggiunte al presente contratto dovranno essere concordate per iscritto.

XII°

OBBLIGO DI SEGRETEZZA

L'A.N.I.C. si impegna di tenere segreta la fabbricazione di massa depurante.

Senza il permesso della I.G. l'A.N.I.C. non userà per nessun altro scopo, se non per quelli del contratto, di tutte le cognizioni ed esperienze che essa otterrà dalla I.G. per la produzione di nuove masse depuranti, compresi i dati di finitura, nè farà commissioni a terzi.

L'A.N.I.C. tratterà alla stregua di segreto di guerra la natura e la quantità della produzione, come pure i dati di magazzino e di spedizione.

XIII°

CONTESTAZIONI

Tutte le contestazioni derivanti dal presente contratto dovranno essere, anzitutto, regolate amichevolmente fra le parti.

Qualora non si potesse in questo modo raggiungere l'accordo, deciderà in proposito) con esclusione delle vie legali - un Collegio arbitrale composto di 3 membri: ~~ogni parte nominerà un arbitro, ed i due arbitri nomineranno a loro volta il Presidente del collegio arbitrale.~~

Circa la nomina degli arbitri e del Presidente del collegio arbitrale, come pure circa la procedura di arbitrato, verranno presi accordi separati.

XIV°

DURATA DEL CONTRATTO

- 1) Il presente contratto viene stipulato per la durata della guerra.
- 2) Il contratto avrà fine qualora l'incarico impartito da parte del Ministro del Reich per gli armamenti e la produzione bellica e dell'Incaricato Generale per problemi speciali della produzione chimica, venissero revocati prima della fine della guerra.

I materiali che si trovassero in quel momento in fase di lavorazione, verranno ritirati in questo caso dalla I.G. ai sensi del presente contratto.

XV°

SPESE DI CONTRATTO

Le spese riferentesi alla conclusione del presente contratto verranno sostenute a metà da ciascuna delle due parti.

XVI°

LINGUA DEL CONTRATTO

Il presente contratto verrà stilato in due esemplari : uno in lingua italiana e l'altro in lingua tedesca, per ambedue le parti.

Per l'interpretazione del contratto vale sia il testo italiano che quello tedesco.

XVII°

FORZA MAGGIORE

In caso di forza maggiore, ambedue le parti verranno liberate dagli obblighi derivanti dal presente contratto.

den 20. April 1944

Zurück an
Vorzimmer Dir. Dr. Pier

Gran Off.
Oreste Jacobini,
Azienda Nazionale Idrogenazione
Combustibili,

M a i l a n d

Via Principe Umberto 20.

Sehr verehrter Herr Senator!

Für Ihren Brief vom 20.3.1944 danke ich Ihnen bestens. Ich begrüße es sehr, dass die Verhandlungen zwischen der ABIC und der I.G. über die Inbetriebnahme der Kontakanlage Novara gute Fortschritte gemacht haben, und hoffe, dass die wenigen noch offenen Punkte bald geklärt sind.

Bezüglich Ihres Wunsches, dass die I.G. sich gegenüber der ABIC als Schuldnerin auf Rücklieferung des Wolframs nach dem Kriege erklärt, bemerke ich, dass wir eine solche Verpflichtung nur im Einvernehmen mit den deutschen Behörden treffen können. Wir haben die Verbindung mit den zuständigen Stellen über diese Frage bereits aufgenommen. Soweit wir bisher erfahren konnten, liegen hier grundsätzliche Bedenken vor, und wir können noch nicht überblicken, ob diese zu beheben sind. Ich hoffe, dass ich Ihnen hierüber bald einen genaueren Bescheid geben kann. Gegebenenfalls werde ich Ihnen das Ergebnis unserer Verhandlungen durch unsere Herren übermitteln, die voraussichtlich noch vor der Inbetriebnahme der Anlage am 15. Mai 1944 nach Mailand kommen werden, um die Schlussbesprechung mit Ihnen über den Vertrag zu führen.

Mit Ihrem Vorschlag, dass die Vorschrift des § 7, Absatz 3, Satz 1, nur dann angewandt werden soll, falls die Techniker der I.G. und der ABIC gemeinsam feststellen, dass die genannten Ausbeuten mit der in Novara stehenden Apparatur erreichbar sind, bin ich einverstanden. Wie ich von unseren Technikern hörte, sind die Apparaturen in Novara und bei uns grundsätzlich dieselben. Ich zweifle daher nicht, dass die genannten Ausbeuten auch in Novara erreicht werden können.

Ich gebe schliesslich noch dem Wunsche Ausdruck, dass bei der Durchführung des in Aussicht genommenen Vertrages im Interesse unserer beiden Länder der gleiche Geist freundschaftlicher Zusammenarbeit herrschen wird, der unsere beiden Gesellschaften bisher verbunden hat.

Mit freundlichen Empfehlungen bleibe ich, sehr verehrter Herr Senator,

stets Ihr ergebener

gez. H. Pier

12. 4. 1944.

Herrn
Direktor Dr. Schneider,
Ammoniakwerk Merseburg G.m.b.H.,
Leuna Werke,
Kreis Merseburg.

Zurück an
Vorzimmer Dir. Dr. Pier

Lieber Herr Doktor!

Bei unseren Verhandlungen mit der ANIC in Mailand hat sich ergeben, daß die Kontakthanlage der ANIC in Novara für die Herstellung von Hydriertkontakten geeignet ist. Die Herstellung der Kontakte soll durch die ANIC im Lohn für Rechnung der I.G. erfolgen, und es ist ein Lohnverarbeitungsvertrag in Aussicht genommen, von dem ich Ihnen in Anlage einen Durchschlag beifüge.

Als günstig für uns hat sich bei den Verhandlungen herausgestellt, daß bei der ANIC noch etwa 50 Tonnen Wolfram lagern, die für die Kontaktherstellung eingesetzt werden können. Die ANIC möchte allerdings das Wolfram nicht verkaufen, sondern nach dem Krieg in natura zurückgeliefert haben. Ich lege Ihnen in der Anlage die Übersetzung eines Briefes von Herrn Jacobini vom 20.3.44 noch bei. Da wir das Risiko einer Rücklieferung jedoch nicht übernehmen können, verhandeln wir zur Zeit mit den deutschen Stellen, mit dem Ziel, daß das Risiko von Reich getragen wird.

Offen steht noch die Frage der Vergütung (§ 9 des Vertragsentwurfes). Da die Herstellungskosten der ANIC nahezu doppelt so hoch liegen als bei uns, würden die Kontakte aus Novara um rund 20-30% teurer werden als die in Deutschland hergestellten Kontakte. Wir wollen auch über diese Frage die Zustimmung der deutschen Stellen herbeiführen, ehe wir den Vertrag mit der ANIC abschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. M. Pier.

Anlagen.

Zurück an
Vorzimmer Dir. Dr. Pler

An den
Herrn Reichsminister für
Rüstung und Kriegsproduktion,
z.H.von Herrn Chemiker
Paul Schneider,
Rohstoffamt,

Berlin C 2
Schinkelplatz 1/2

HOCHDRUCKVERSUCHE 29.3.1944 WJ/Py.
P/Lu 1

Kontakthanlage der Anic in Novara.

Wir übersenden Ihnen in Anlage zwei Durchschläge des neuen Vertragsentwurfes vom 20.3.1944, wie er in Mailand zwischen den Vertretern der Anic und unseren Vertretern abgesprochen wurde. Wie sich bei den Verhandlungen in Mailand herausstellte, ist nicht Montecatini, sondern die Anic, eine Tochtergesellschaft von Montecatini, Eigentümerin der Anlage und daher für den Abschluss des Vertrages zuständig.

Wir sind mit der Anic im wesentlichen über alle Punkte des Vertrages einig bis auf die Frage der Vergütung (§ 9). Nach den uns von der Anic vorgelegten Kalkulationen liegen die Herstellungskosten für die Kontakte in Novara nahezu doppelt so hoch als in Deutschland, sodass der Preis des Kontaktes aus Italien um rund 20-30 % teurer ist als in Deutschland. Da jedoch die in Italien hergestellten Kontaktmengen im Verhältnis zu den in Deutschland produzierten nicht sehr gross sind, würde bei Umlegen der in Italien hergestellten Kontakte auf die Gesamtproduktion die Erhöhung der Kontaktpreise in Deutschland nicht sehr wesentlich sein.

Bevor wir die italienischen Herstellungskosten anerkennen, möchten wir die Zustimmung der deutschen Behörden hierfür einholen und bitten Sie demgemäss um Ihre grundsätzliche Stellungnahme hierzu.

Wir haben über diese Frage bereits mit dem Generalbeauftragten für Italien des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, Herrn Dr. ter Meer, gesprochen, der die Ansicht vertrat, dass die Anic die höheren Herstellungskosten zu bezahlen, da die Preise der italienischen Industrie im allgemeinen erheblich über denen der deutschen Industrie lägen und es in Italien keine Behörden gäbe, die eine Preisdifferenz tragen können.

Ferner weisen wir noch darauf hin, dass bei der Anic noch etwa 50 Tonnen Wolfram lagern, die nach einer Anweisung des Generalbeauftragten für Italien für die Herstellung von Kontakten eingesetzt werden sollen. Die Anic hat nun vorgeschlagen, uns

das Wolfram mit der Massgabe zur Verfügung zu stellen, dass wir ihr die an uns gelieferte Menge Wolfram ein Jahr nach dem Kriege zurückliefern. Da wir die Kontakte bekanntlich an die Hydrierwerke veräußern und das Wolfram nicht mehr in unserem Eigentum steht, ist es für uns nicht möglich, eine Verpflichtung zur Rücklieferung des Wolframs einzugehen, es sei denn, dass wir von den deutschen Behörden eine Zusicherung für Lieferung des Wolframs erhalten. Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme auch zu diesem Punkt und gegebenenfalls um Ihre Unterstützung bei anderen deutschen Behörden.

Heil Hitler!

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESellschaft

M. M. M.

M. M. M.

Anlagen. 107345

HOCHDRUCKVERSUCHE

28.3.1944

F/In 1

43/Fy.

Vertrag über Kontakthanlage
Novara.

Wir übersenden Ihnen in Anlage einen neuen Vertragsentwurf vom 20.3.1944, wie er sich auf Grund unserer Besprechungen in Mailand ergeben hat, und heben als wichtigste Änderungen folgende hervor:

Gegenüber dem Ihnen bereits übersandten Entwurf ist neu, dass der Vertragspartner nicht Montecatini, sondern die Anic ist, die - wie wir in Mailand feststellten - alleiniger Eigentümer der Kontakthanlage in Novara ist. Ausserdem hat die Präambel durch die Einschaltung des Generalbeauftragten für Italien des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion sowie die auf Wunsch der Anic vorgenommene Erwähnung des italienischen Korporationsministeriums eine andere Formulierung erhalten.

Ferner hat die Bestimmung über die Eigentumsverhältnisse (§ 5) eine Änderung erfahren, da sich herausgestellt hat, dass bei der Anic etwa 50 t Wolfram vorhanden sind, die in Böffern in der Umgebung von Mailand verteilt lagern und die zunächst als Rohstoff für die Kontaktherstellung eingesetzt werden sollen.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Rechtsabteilung, an der Zentralversicherungsabteilung in Frankfurt zu klären, ob die Versicherung (§ 6) der in unser Eigentum übergegangenen Wolframmengen gegen Diebstahl und eventuell gegen Kriegsschaden ebenfalls in Deutschland erfolgen soll.

Schliesslich wurde noch eine Bestimmung über Ausbeuten (§ 7) und über höhere Gewalt (§ 17) in den Entwurf aufgenommen.

Die Anic hat ausserdem noch den Wunsch geäussert, der Vereinbarung über Streitigkeiten (§ 13) folgende Fassung zu geben:

"Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind zunächst zwischen den Vertragspartnern freundschaftlich zu regeln. Sollte hierbei eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein aus drei Mitgliedern zu besetzendes Schiedsgericht. Über die Ernennung der Schiedsrichter und des Obmannes sowie über das Schiedsverfahren wird eine besondere Vereinbarung getroffen."

Der Anic schwebt für eine solche Vereinbarung ein Schiedsvertrag vor, wie er zwischen italienischen Ölfirmen und der Kontinentalen Öl Gesellschaft ausgehandelt wurde. Wir legen eine von der Anic übergebene Abschrift dieses Schiedsvertrages bei und bitten die Rechtsabteilung um ihre Stellungnahme, insbesondere über die Punkte IV bis VII.

Eine Einigung über die Vergütung (§ 9) wurde zwischen Anic und uns bei den Besprechungen noch nicht erzielt, da die Herstellungskosten für den Kontakt nach den uns von der Anic vorgelegten Kalkulationen in Italien nahezu doppelt so hoch sind wie in Deutschland. Wir müssen, bevor wir über diesen Punkt unsere Verhandlungen mit der Anic fortsetzen, zunächst innerhalb der I.G. und auch mit den deutschen Behörden prüfen, ob die sich hieraus ergebende Verteuerung der Kontakte tragbar ist.

Der Vertrag soll nach Vorschlag der Anic in Briefform geschrieben werden, um Steuern in Italien zu sparen, und zwar gemäss § 16 in je einem Brief in deutscher und italienischer Sprache. Wir haben von der Anic eine italienische Übersetzung des Vertrages anfertigen lassen und bitten die Rechtsabteilung um Mitteilung, welche Stelle eine verbindliche Überprüfung der Übersetzung des Vertrages übernimmt.

Für baldige Stellungnahme zu dem neuen Entwurf sowie zu dem Schiedsvertrag wären wir Ihnen dankbar.

HOOCHDRUCKVERSUCHE

W. H. H. H.

Anlagen.

*107845
107848*

Zurück an
Vorzimmer Dr. Dr. Pler

P/Ld 1

28.3.1944 WJ/Ed

Vertrag über Kontakthanlage Novara.

Bei unseren Besprechungen mit der Anic in Mailand über die Inbetriebnahme der Kontakthanlage Novara hat sich ergeben, dass bei der Anic noch etwa 50 t Wolfram lagern, die wir bei der großen Mangellage an Wolfram in Deutschland für die Kontaktherstellung nutzbar machen wollen. Der Generalbeauftragte des Reichministers für Rüstung und Kriegsproduktion hat uns dieses zugesagt und mit Schreiben vom 17.3.1944 der Anic mitgeteilt, daß dieses Wolfram für die Kontaktherstellung in Novara der I.G. zur Verfügung zu stellen ist (vgl. Anlage).

Herr Jacobini von der Anic hat nun in einem Brief vom 20.3.1944 an den Unterzeichneten vorgeschlagen (vgl. Anlage), dass die Anic der I.G. das Wolfram für die Kontaktherstellung mit der Maßgabe zur Verfügung stellt, dass die I.G. das Wolfram ein Jahr nach Kriegsende in natura an die Anic zurückerstattet.

Wir haben gegen diesen Vorschlag Bedenken, da wir heute noch nicht überblicken können, ob wir Wolfram ein Jahr nach dem Krieg erwerben und nach Italien zurückliefern können. Es wäre daher u.E. richtig, wenn sich die Anic die Versicherung zur Rücklieferung des Wolframs in natura unmittelbar von den deutschen Behörden geben lassen würde.

Da wir bei den Verhandlungen in Mailand jedoch den Eindruck hatten, dass die Anic wünscht, die Vereinbarung auf Rücklieferung des Wolframs mit der I.G. zu schließen, überlegen wir, ob es möglich ist, dass wir die Verpflichtung eingehen, und uns unsererseits bei den deutschen Hydrierwerken, an die der Kontakt geliefert wird, rückversichern. Wir bemerken dazu, dass es sich bei den 50 t Wolfram um 2,2 Ofenfüllungen handelt, während heute insgesamt 70 Ofenfüllungen vorhanden sind. Trotzdem erscheint uns diese Rückversicherung bei dem einen oder anderen Hydrierwerk nicht ausreichend, und wir müßten uns darüber hinaus von den deutschen Behörden eine Zusicherung geben lassen, daß dieses Wolfram ein Jahr nach Kriegsende nach Italien zurückgegeben werden darf.

Wir bemerken ergänzend noch, dass wir die Frage auch mit dem Generalbeauftragten für Italien des Reichministers für Rüstung und Kriegsproduktion, Herrn Dr. ter Meer, besprochen haben, der grundsätzlich mit der von der Anic vorgeschlagenen Regelung einverstanden ist, da ähnliche Vereinbarungen bereits zwischen deutschen und italienischen Firmen getroffen wurden.

Für Ihre Stellungnahme wären wir Ihnen dankbar.

HOCHDRUCKVERSUCHE

Anlagen 4/1 245

AZIENDA NAZIONALE IDROGENAZIONE COMBUSTIBILI
(A.N.I.C.)ANONIMA CAPITALE L. 750.000.000 INTERAMENTE VERSATO
Sede Legale: ROMA - Direzione: MILANO - Via Principe Umberto, 20 -

C.P.E.C. MILANO N. 241061

SERVIZIO TECNICO

Prot. N.

MILANO 23 Marzo 1944.

CITARE NELLA RISPOSTA →

MEMORANDUM

Dal 16 al 23 marzo 1944 si sono svolte in Milano, presso la Sede dell'A.N.I.C., trattative fra i rappresentanti dell'A.N.I.C. e quelli della I.G. per addivenire ad accordi circa la produzione di catalizzatori per conto di quest'ultima nello Stabilimento A.N.I.C. di Novara, dove essa è pronta ad iniziare la produzione per il 15 Maggio p.v.

Nelle trattative si sono presentati alcuni punti sui quali non è stato ancora possibile addivenire ad un accordo definitivo.

In attesa di tali accordi l'A.N.I.C., in conformità della richiesta fattale dall'Incaricato Generale per l'Italia del R.u.K. con Nota del 10 Marzo 1944, inizierà senz'altro alla data sopra indicata la produzione anzidetta, mentre si svolgeranno le pratiche per addivenire al più presto alla definizione dei punti non ancora concordati.

AZIENDA NAZIONALE
IDROGENAZIONE COMBUSTIBILI - A.N.I.C.

AZIENDA NAZIONALE IDROGENAZIONE COMBUSTIBILI

(A.N.I.C.)

ANONIMA CAPITALE L. 750.000.000 INTERAMENTE VERSATO
Sede Legale: ROMA - Direzione: MILANO - Via Principe Umberto 20

C.P.E.C. MILANO N. 241001



SERVIZIO TECNICO

Prot. N.

MILANO 23. Maerz 1944.

A CITARE NELLA RISPOSTA. →

TAS/AM

Memorandum

~~SECRET~~

In den Tagen vom 16. bis zum 23. Maerz 1944 fanden in Mailand, im Hauptbüro der Anic Verhandlungen statt, zwischen den Vertretern der Anic und den Vertretern der I.G. um eine Vereinbarung zu treffen ueber die Produktion von Kontaktmassen fuer Rechnung der I.G. in der Anlage der Anic in Novara.

Die Anic ist bereit, dortselbst die Produktion am 15. Mai 1944 aufzunehmen.

Im Laufe der Verhandlungen ergaben sich einige Fragen, ueber die es noch nicht moeglich war, eine endgueltige Vereinbarung zu treffen.

In Erwartung des Abschliessens einer solchen Vereinbarung wird die Anic ohne weiteres am obgenannten Zeitpunkt die Produktion aufnehmen, im Einklang mit der an sie vom Generalbeauftragten fuer Italien des Reichsministers fuer Ruestung und Produktion mit Schreiben vom 10. Maerz 1944 gerichteten Aufforderung.

In der Zwischenzeit werden unverzueglich die noetigen Schritte eingeleitet werden, um auf dem schnellsten Wege zur Klaerung der noch nicht vereinbarten Fragen zu gelangen.

W. K. (B. T. M.)

Schiedsvertrag.
=====

Zwischen

.....
.....
und
.....

wird folgendes vereinbart:

I.

1. Das Schiedsgericht soll über alle aus dem erwähnten Vertraglich ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheiden, es sei denn, dass dieser Vertrag etwas anderes bestimmt.

II.

1. Das Schiedsgericht soll aus einem Vorsitzenden und 2 Schiedsrichtern bestehen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Angestellte der beteiligten Gesellschaften sein. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt in dem Land, dem er angehört, besitzen.

III.

1. Die Anrufung des Schiedsgerichtes durch die klagende Partei hat mittels eingeschriebenem Briefe der Gegenseite gegenüber zu erfolgen. Sie ist nur gültig, wenn sie gleichzeitig die Benennung eines Schiedsrichters enthält. Die Gegenseite hat darauf binnen 3 Wochen den von ihr zu ernennenden Schiedsrichter zu benennen. Sollte diese Benennung nicht binnen 3 Wochen mittels eingeschriebenem Brief erfolgen, so hat die andere Partei das Recht, den Schiedsrichter für die säumige Partei durch eine dritte Stelle ernennen zu lassen. Diese dritte Stelle ist, wenn die deutsche Gesellschaft säumig ist, das und wenn die italienische Gesellschaft säumig ist, das Reichswirtschaftsministerium in Berlin.

IV.

1. Die Schiedsrichter wählen sodann einen Vorsitzenden. Können sie sich über die Person des Vorsitzenden nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ernennung der beiden Schiedsrichter einigen, so wird der Vorsitzende auf Antrag eines der beiden oder beider

Schiedsvertrag.
=====

Zwischen

.....
.....
und
.....

wird folgendes vereinbart:

I.

1. Das Schiedsgericht soll über alle aus dem erwähnten Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheiden, es sei denn, dass dieser Vertrag etwas anderes bestimmt.

II.

1. Das Schiedsgericht soll aus einem Vorsitzenden und 2 Schiedsrichtern bestehen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Angestellte der beteiligten Gesellschaften sein. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt in dem Land, dem er angehört, besitzen.

III.

1. Die Anrufung des Schiedsgerichtes durch die klagende Partei hat mittels eingeschriebenem Briefe der Gegenseite gegenüber zu erfolgen. Sie ist nur gültig, wenn sie gleichzeitig die Benennung eines Schiedsrichters enthält. Die Gegenseite hat darauf binnen 3 Wochen den von ihr zu ernennenden Schiedsrichter zu benennen. Sollte diese Benennung nicht binnen 3 Wochen mittels eingeschriebenem Brief erfolgen, so hat die andere Partei das Recht, den Schiedsrichter für die säumige Partei durch eine dritte Stelle ernennen zu lassen. Diese dritte Stelle ist, wenn die deutsche Gesellschaft säumig ist, das und wenn die italienische Gesellschaft säumig ist, das Reichswirtschaftsministerium in Berlin.

IV.

1. Die Schiedsrichter wählen sodann einen Vorsitzenden. Können sie sich über die Person des Vorsitzenden nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ernennung der beiden Schiedsrichter einigen, so wird der Vorsitzende auf Antrag eines der beiden oder beider

Schiedsrichter durch den Präsidenten des Vorortes der Schweizerischen Industrie- und Handelskammer in Zürich ernannt.

2. Fallt ein Mitglied des Schiedsgerichtes aus irgendeinem Grunde aus, so ist unter entsprechenden Anwendung der Ziffern III und IV dieses Schiedsvertrages Ersatz für es zu schaffen.

V.

1. Der von dem Vorsitzenden des Vorortes des Vereins für Handel und Industrie in Zürich ernannte Vorsitzende muss Schweizer Staatsangehöriger sein.

VI.

1. Den Sitz des Schiedsgerichtes hat dieses selbst zu bestimmen.
2. Das Schiedsgerichtsverfahren hat am jeweiligen Sitz des Schiedsgerichtes stattzufinden.

VII.

1. Das Schiedsgericht soll, ohne an die Anwendung des Rechtes oder der Gerichtsverfahren der Länder gebunden zu sein, dem die Parteien oder Schiedsrichter angehören, nach billigen Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Parteien entscheiden.
2. Das Schiedsgericht wird das von ihm zu beachtende Verfahren einschliesslich der Fristen selbst festlegen.
3. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes soll mit möglichster Beschleunigung erfolgen. Es ist anzustreben, dass die Entscheidung innerhalb einer Frist von etwa 3 Monaten nach Ernennung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes erfolgt, es sei denn, dass der Umfang oder die Art des Streitstoffes dies verhindern.
4. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind unanfechtbar und ohne Berufung.
5. Die erforderlichen Beweisaufnahmen werden in der vom Schiedsgericht für richtig befundenen Art und Weise vorgenommen.
6. Über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens entscheidet ebenfalls das Schiedsgericht.

VIII.

1. Dieser Vertrag wird in deutscher und italienischer Sprache unterzeichnet. Beide Fassungen sind massgebend.

Schiedsrichter durch den Präsidenten des Vorortes der Schweizerischen Industrie- und Handelskammer in Zürich ernannt.

2. Fällt ein Mitglied des Schiedsgerichtes aus irgendeinem Grunde aus, so ist unter entsprechenden Anwendung der Ziffern III und IV dieses Schiedsvertrages Ersatz für es zu schaffen.

V.

1. Der von dem Vorsitzenden des Vorortes des Vereins für Handel und Industrie in Zürich ernannte Vorsitzende muss Schweizer Staatsangehöriger sein.

VI.

1. Den Sitz des Schiedsgerichtes hat dieses selbst zu bestimmen.
2. Das Schiedsgerichtsverfahren hat am jeweiligen Sitz des Schiedsgerichtes stattzufinden.

VII.

1. Das Schiedsgericht soll, ohne an die Anwendung des Rechtes oder der Gerichtsverfahren der Länder gebunden zu sein, dem die Parteien oder Schiedsrichter angehören, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Parteien entscheiden.
2. Das Schiedsgericht wird das von ihm zu beachtende Verfahren einschliesslich der Fristen selbst festlegen.
3. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes soll mit möglichster Beschleunigung erfolgen. Es ist anzustreben, dass die Entscheidung innerhalb einer Frist von etwa 3 Monaten nach Ernennung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes erfolgt, es sei denn, dass der Umfang oder die Art des Streitstoffes dies verhindern.
4. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind unanfechtbar und ohne Berufung.
5. Die erforderlichen Beweisaufnahmen werden in der vom Schiedsgericht für richtig befundenen Art und Weise vorgenommen.
6. Über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens entscheidet ebenfalls das Schiedsgericht.

VIII.

1. Dieser Vertrag wird in deutscher und italienischer Sprache unterzeichnet. Beide Fassungen sind massgebend.

Mailand, den 21. März 1944.

545/11.

Aktennotiz

Die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Anic und der I.G. ergaben, dass die Anlage in Novara fuer die Herstellung von Kontakten geeignet ist. Die Anic ist zur Aufnahme der Produktion bereit. Anic stellt die vorhandenen Bestaende an Wolfram (ca. 50 Tonnen) fuer die Kontakterzeugung zur Verfuegung, und schlaegt der I.G. die Auskuegbe von Wolfram nach dem Kriege vor.

Die Vertreter der Anic und der I.G. haben ueber einen Vertrag ueber die Kontakthanlage in Novara verhandelt. Dabei wurde Einigung erzielt ueber den Entwurf in der Fassung vom 20. Maerz 1944, insbesondere ueber die Frage der ueberwachung der Anlage durch die I.G., der Abnahmebedingungen und Ausbeuten.

Noch nicht endgueltig entschieden sind die folgenden Fragen:

1-) Die Herren der Anic baten, die Praefabel - wenn moeglich - dahin zu aendern, dass der Auftrag vom italienischen Korporationsministerium an Stelle von Generalbeauftragten in Italien ausgegangen sei. Die Herren der I.G. sicherten Besprechung dieser Frage mit den deutschen Stellen zu, wiesen jedoch darauf hin, dass die Praefabel dann nicht den tatsaechlichen Verhaeltnissen entsprechen wuerde.

2-) Die im Paragraph 11 vorgesehene Regelung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht haben die Herren der Anic durch einen Schiedsvertrag zu ersetzen, wie er mit der Continental Gel Gesellschaft in Italien vereinbart wurde.

3-) Die Kontaktkosten ohne den Rohstoff Wolfram sind in Novara nach einer von der Anic vorgelegten Kalkulation rund doppelt so hoch wie in Deutschland. Die Herren der I.G. erklärten, dass die I.G., vorbehaltlich der Zustimmung ihrer massgebenden Herren sowie der deutschen Behörden, voraussichtlich nur einen um etwa 20% höheren Preis zahlen könne. Die Herren der Anic versicherten, alle zur Zeit möglichen Massnahmen fuer eine weitere Kostensenkung mit Unterstützung der I.G. zu ergreifen und sich mit dem italienischen Korporationsministerium in Verbindung zu setzen, um zu prüfen, wie die restliche Kostendifferenz in Italien getragen werden kann. Die Anic wird der I.G. mitteilen, wann die Verhandlungen nach den Besprechungen mit dem Korporationsministerium weitergeführt werden können.

Die Herren der Anic teilten mit, dass die Anic, gemäss den Anweisungen des Generalbeauftragten fuer Italien, unabhängig von dem Ausgang der weiteren Kostenverhandlungen, die Inbetriebsetzung der Anlage vornimmt.

W. Fischer
Heck

A. N. I. C.

AZIENDA NAZIONALE IDROGENAZIONE COMBUSTIBILI

TELEGR.: IDROCOMB-MILANO
TELEFONO: 6333

L'AMMINISTRATORE DELEGATO

n.411 A.D.

MILANO 20.3.1944
VIA PRINCIPE UMBERTO, 20

Egregio Signor
Dr. MATHIAS PIER
I.G.Farbenindustrie A.G.
Aktiengesellschaft
LUDWIGSHAFEN a/Rh.

Egregio Dr. Pier;

come Vi è noto, in questi giorni è stato concordato fra i rappresentanti dell'A.N.I.C. e quelli della I.G. un accordo riguardante la fabbricazione di catalizzatori a Novara per conto della I.G.

Per mezzo dei Vostri rappresentanti Vi trasmetto la minuta del relativo contratto col cui testo io sono di massima d'accordo e che sono disposto a firmare.

Nel contempo devo farVi rilevare che, ai sensi del punto 1) dell'Articolo 5 di detto contratto, è rimasto in sospeso quanto riguarda il pagamento del Wolframio di proprietà dell'ANIC e che, per i singoli quantitativi che saranno di mano in mano prelevati e immessi in lavorazione, passerà in proprietà della I.G. come parte integrante dei catalizzatori.

Siccome nei prezzi che, secondo il contratto, ci dovranno essere corrisposti in pagamento di detti catalizzatori non è stato incluso quello del Wolframio, l'ANIC propone che, per i singoli quantitativi di Wolframio, i quali come sopra detto passeranno in proprietà della I.G., quest'ultima si debba costituire debitrice verso l'ANIC, obbligandosi alla restituzione in natura degli anzidetti quantitativi di Wolframio entro un anno dalla cessazione delle ostilità, salvo eventuali ulteriori accordi che, a detta epoca, potranno intervenire fra le due parti.

Lo stesso vale per i quantitativi di Wolframio che, su richiesta, venissero trasferiti direttamente alla I.G.

Devo pure richiamare la Vostra attenzione sulla dichiarazione dell'ANIC all'articolo 7 del contratto in parola, nei riguardi dei rendimenti in Wolframio. I rendimenti medi ottenuti a Novara furono nel passato di circa il 91,5 % nella lavorazione della

1. März 1944
117-245

seguito lettera al Dr. Pier I.G. del 20/3/1944

wolframite ad acido wolframico (Gelberde) e di circa il 93,5% nella lavorazione dell'acido wolframico a catalizzatore finito (5058 o 6434). - La I.G. , per ragioni d'ordine superiore, deve invece esigere nel contratto la resa minima del 92,5% per la prima e quella del 94% per la seconda lavorazione. L'A.N.I.C. ha lealmente dichiarato ai Vostri rappresentanti i risultati delle lavorazioni passate osservando che, pur impegnandosi a fare in avvenire del suo meglio per raggiungere i rendimenti desiderati , essa non può a priori garantire di riuscire ad ottenere risultati che, in pratica, non si sono ancora raggiunti.

Propongo, perciò, che, prima di applicare quanto previsto dall'articolo 7, punto 3, primo periodo, per il caso che non vengano ottenuti i rendimenti minimi fissati dal contratto, i Tecnici della I.G. e quelli dell'A.N.I.C. debbano di comune accordo constatare che in pratica tali rendimenti siano raggiungibili colle apparecchiature disponibili a Novara.

In attesa di avere la Vostra conferma su quanto sopra esposto, mi è grato cogliere l'occasione, egregio Dr. Pier, per porgerVi i miei migliori saluti.

lin gr

AZIENDA NAZIONALE
IDROGENAZIONE COMBUSTIBILI - A.N.I.C.
L'Amministratore Delegato

[Handwritten signature]

Herrn Dr. Mathias Pier
I.G. Farbenindustrie A.G.

Sehr geehrter Herr Dr. Pier !

Wie Ihnen bekannt ist, wurde dieser Tage zwischen den Vertreter der A.N.I.C. und denen der I.G. ein Vertrag bezüglich der Herstellung von Katalysatoren in Novara für Rechnung der I.G. vereinbart.

Durch Ihre Vertreter übergebe ich Ihnen einen Entwurf des diesbezüglichen Vertrages, mit dessen Fassung ich grundsätzlich einverstanden bin, und den ich zu unterschreiben bereit bin.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass gemäss Abs. 1, § 5 des genannten Vertrages die Bezahlung des im Eigentum der Anic befindlichen Wolframs offen geblieben ist und dass ~~für~~ die einzelnen Mengen, die von Fall zu Fall herausgenommen und in den Betrieb eingesetzt werden, in das Eigentum der I.G. als Bestandteil der Katalysatoren übergehen.

Da in den Preisen, die uns lt. Vertrag für die genannten Katalysatoren vergütet werden müssen, der des Wolframs nicht eingeschlossen ist, schlägt die Anic vor, dass für die einzelnen Wolframmengen, die, wie oben gesagt, in das Eigentum der I.G. übergehen, die I.G. sich gegenüber der Anic als Schuldnerin erklärt und sich zur Rückgabe der genannten Wolframmengen in Natura ein Jahr nach Kriegsende verpflichtet abgesehen von späteren Vereinbarungen, die gegebenenfalls zwischen den Vertragsparteien getroffen werden können.

Das Gleiche gilt für die Wolframmengen, die, falls gewünscht, unmittelbar der I.G. übergeben werden.

Ich muss auch Ihre Aufmerksamkeit auf die Erklärung der Anic in § 5 des genannten Vertrages bezüglich der Ausbeuten von Wolfram lenken. Die mittleren bisher in Novara erhaltenen Ausbeuten betrugen etwa 91,5 % bei der Verarbeitung von Wolframers zu Gelberde und von etwa 93,5 % bei der Verarbeitung von Gelberde zu fertigem Katalysator (5058 oder 5434). Die I.G. muss auf höhere Anweisung dagegen im Vertrag die Minimalausbeute von 92,5 % für die erste und von 94 % für die zweite Verarbeitung fordern. Die Anic hat Ihren Vertretern loyal die Ergebnisse der bisherigen Verarbeitungen angegeben und bemerkt, dass, obwohl sie sich verpflichtet, in Zukunft ihr Möglichstes zur Erreichung der gewünschten Ausbeuten zu tun, sie nicht von vornherein garantieren kann, dass es ihr gelingt, Resultate zu erhalten, die in der Praxis noch nicht erreicht worden sind.

Ich schlage daher vor, dass, bevor die Bestimmung des § 7, Abs. 3, Satz 1, angewandt wird, für den Fall, dass die im Vertrag festgesetzten Minimalausbeuten nicht erreicht werden, die Techniker der I.G. und der Anic gemeinsam feststellen müssen, dass in der Praxis diese Ausbeuten mit der in Novara zur Verfügung stehenden Apparatur erreichbar sind.

In Erwartung Ihrer Bestätigung des Obengesagten, benutze ich die Gelegenheit, um Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Pier, meine besten Grüsse zu übermitteln.

Entwurf.Vertrag

zwischen

Azienda Nazionale Idrogenazione Combustibili, Mailand, Via Principe Umberto, 20,

im folgenden kurz "Anic" genannt,

und

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main,

im folgenden kurz "I.G." genannt.

Auf Wunsch des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung sollen in der Anlage in Novara, die Eigentum von Anic ist, Reinigungsmassen hergestellt werden, die für die Erzeugung von Treibstoffen in den deutschen Hydrieranlagen erforderlich sind. Das italienische Korporationsministerium hat diesem Wunsche zugestimmt. Der Generalbeauftragte für Italien des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion hat in Übereinstimmung mit dem italienischen Korporationsministerium die Anic beauftragt, die Anlage in Betrieb zu nehmen sowie mit der I.G. einen Vertrag zu schliessen. Anic und I.G. treffen deshalb folgende Vereinbarungen:

§ 1.Vertragsgegenstand.

- (1) Anic übernimmt ab 15. Mai 1944 die Herstellung von Reinigungsmassen für die Erzeugung von Treibstoffen gemäss den von der I.G. gestellten Anforderungen hinsichtlich Güte und Menge. Die Herstellung der Reinigungsmassen erfolgt nach Anweisungen sowie im Namen und für Rechnung der I.G. Anic wird für diese Erzeugung die erforderlichen Gebäude, Apparaturen und sonstigen Einrichtungen in ihrer Anlage in Novara bereitstellen.
- (2) Die Betriebsführung der Anlage in Novara, deren Eigentümer und Besitzer Anic ist, liegt in Händen von Anic. Eine Änderung der Kapazität der Anlage durch Anschaffung bzw. Entfernung von Maschinen und Apparaturen soll nur im Einvernehmen mit der I.G. erfolgen.
- (3) Anic wird die Herstellung der Reinigungsmassen mit gleicher Sorgfalt durchführen, die sie bisher bei der Fabrikation für ihre eigenen Anlagen angewandt hat.

Entwurf.Vertrag
zwischen

Azienda Nazionale Idrogenazione Combustibili, Mailand, Via Principe Umberto, 20,

im folgenden kurz "Anic" genannt,

und

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main,

im folgenden kurz "I.G." genannt.

Auf Wunsch des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung sollen in der Anlage in Novara, die Eigentum von Anic ist, Reinigungsmassen hergestellt werden, die für die Erzeugung von Treibstoffen in den deutschen Hydrieranlagen erforderlich sind. Das italienische Korporationsministerium hat diesem Wunsche zugestimmt. Der Generalbeauftragte für Italien des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion hat in Übereinstimmung mit dem italienischen Korporationsministerium die Anic beauftragt, die Anlage in Betrieb zu nehmen sowie mit der I.G. einen Vertrag zu schliessen. Anic und I.G. treffen deshalb folgende Vereinbarungen:

§ 1.Vertragsgegenstand.

- (1) Anic übernimmt ab 15. Mai 1944 die Herstellung von Reinigungsmassen für die Erzeugung von Treibstoffen gemäss den von der I.G. gestellten Anforderungen hinsichtlich Güte und Menge. Die Herstellung der Reinigungsmassen erfolgt nach Anweisungen sowie im Namen und für Rechnung der I.G. Anic wird für diese Erzeugung die erforderlichen Gebäude, Apparaturen und sonstigen Einrichtungen in ihrer Anlage in Novara bereitstellen.
- (2) Die Betriebsführung der Anlage in Novara, deren Eigentümer und Besitzer Anic ist, liegt in Händen von Anic. Eine Änderung der Kapazität der Anlage durch Anschaffung bzw. Entfernung von Maschinen und Apparaturen soll nur im Einvernehmen mit der I.G. erfolgen.
- (3) Anic wird die Herstellung der Reinigungsmassen mit gleicher Sorgfalt durchführen, die sie bisher bei der Fabrikation für ihre eigenen Anlagen angewandt hat.

(4) Anic verpflichtet sich, beim Betrieb der Anlage alle ihre Kenntnisse und Erfahrungen auszuwerten, die sie bei der Herstellung von Reinigungsmassen für eigene Werke oder die ihrer Konzerngesellschaften erworben hat.

(5) Anic steht dafür ein, dass in Ausführung dieses Vertrages nur solche Reinigungsmassen hergestellt werden, die die Qualitätsvorschriften der I.G. erfüllen.

§ 2.

Zusammenarbeit.

(1) I.G. wird Anic - falls erforderlich - die notwendigen Vorschriften für die Herstellung der gewünschten Reinigungsmassen liefern. I.G. wird Anic die Aufträge nach Möglichkeit so rechtzeitig zuleiten, dass ein rationeller Betrieb gewährleistet ist.

(2) Im Hinblick auf die technischen Schwierigkeiten bei der Herstellung hochaktiver Reinigungsmassen und mit Rücksicht auf die Verantwortung, die die I.G. gegenüber den deutschen Behörden übernommen hat, gestattet Anic der I.G., die Herstellung der Reinigungsmassen zu überwachen. Die Abwicklung der Überwachung soll von Fall zu Fall freundschaftlich zwischen Anic und I.G. geregelt werden. Anic wird dem Personal der I.G. jederzeit Einsicht in die Betriebsunterlagen geben, sowie Zutritt zu dem Betrieb, dem Lager, dem Versuch und den Laboratorien gewähren, in denen die Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte untersucht werden, und die Entnahme von Proben zur Untersuchung in den Laboratorien der Anic gestatten. Über jede gemeinschaftliche Untersuchung soll ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen werden.

(3) Anic wird dem Personal der I.G. ein Büro und einen Laboratoriumsraum einschliesslich der erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen.

(4) Anic wird die I.G. über alle Schwierigkeiten, die beim Betrieb der Anlage aufgetreten sind oder aufzutreten drohen (z.B. Störungen an der Apparatur, Mangel an Hilfsstoffen, Arbeiterschwierigkeiten) rechtzeitig aufmerksam machen und sich bemühen, mit der I.G. einen Weg zur Behebung dieser Schwierigkeiten zu finden.

§ 3.

Rohstoffe und Energien.

(1) Die Rohstoffe (einschliesslich Hilfsstoffe) werden entweder von Anic beschafft oder durch die I.G. zur Verfügung gestellt. Soweit die Rohstoffe von Anic beschafft werden, ist Anic verpflichtet, die

(4) Anic verpflichtet sich, beim Betrieb der Anlage alle ihre Kenntnisse und Erfahrungen auszuwerten, die sie bei der Herstellung von Reinigungsmassen für eigene Werke oder die ihrer Konzerngesellschaften erworben hat.

(5) Anic steht dafür ein, dass in Ausführung dieses Vertrages nur solche Reinigungsmassen hergestellt werden, die die Qualitätsvorschriften der I.G. erfüllen.

§ 2.

Zusammenarbeit.

(1) I.G. wird Anic - falls erforderlich - die notwendigen Vorschriften für die Herstellung der gewünschten Reinigungsmassen liefern. I.G. wird Anic die Aufträge nach Möglichkeit so rechtzeitig zuleiten, dass ein rationeller Betrieb gewährleistet ist.

(2) Im Hinblick auf die technischen Schwierigkeiten bei der Herstellung hochaktiver Reinigungsmassen und mit Rücksicht auf die Verantwortung, die die I.G. gegenüber den deutschen Behörden übernommen hat, gestattet Anic der I.G., die Herstellung der Reinigungsmassen zu überwachen. Die Abwicklung der Überwachung soll von Fall zu Fall freundschaftlich zwischen Anic und I.G. geregelt werden. Anic wird dem Personal der I.G. jederzeit Einsicht in die Betriebsunterlagen geben, sowie Zutritt zu dem Betrieb, dem Lager, dem Versnad und den Laboratorien gewähren, in denen die Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte untersucht werden, und die Entnahme von Proben zur Untersuchung in den Laboratorien der Anic gestatten. Über jede gemeinschaftliche Untersuchung soll ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen werden.

(3) Anic wird dem Personal der I.G. ein Büro und einen Laboratoriumsraum einschliesslich der erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen.

(4) Anic wird die I.G. über alle Schwierigkeiten, die beim Betrieb der Anlage aufgetreten sind oder aufzutreten drohen (z.B. Störungen an der Apparatur, Mangel an Hilfsstoffen, Arbeiterschwierigkeiten) rechtzeitig aufmerksam machen und sich bemühen, mit der I.G. einen Weg zur Behebung dieser Schwierigkeiten zu finden.

§ 3.

Rohstoffe und Energien.

(1) Die Rohstoffe (einschliesslich Hilfsstoffe) werden entweder von Anic beschafft oder durch die I.G. zur Verfügung gestellt. Soweit die Rohstoffe von Anic beschafft werden, ist Anic verpflichtet, die

Qualitäten aufs schärfste zu überwachen und Rohstoffe zurückzuweisen, die nicht den mit der I.G. vereinbarten Anforderungen entsprechen. Anic wird sich bemühen, die Rohstoffe durch geeignete Lagerung vor Luftangriffen zu schützen.

(2) Die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Energien (Strom, Gas, Dampf, Wasser usw.) werden von Anic geliefert.

§ 4.

Personal.

Anic hat das zur Herstellung der Reinigungsmassen erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen und zu besolden. Anic und I.G. werden sich über die Anzahl der erforderlichen Personen von Fall zu Fall in freundschaftlicher Weise verständigen.

§ 5.

Eigentumsverhältnisse.

(1) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass alle Rohstoffe, die von Anic geschafft werden, im Namen und für Rechnung der I.G. erworben, mit der Inbesitznahme durch Anic in das Eigentum der I.G. übergehen und von Anic für die I.G. in Verwahrung genommen werden.

Die bei der Anic vorhandenen Vorräte an Wolframerzen, Wolframverbindungen bzw. Wolfram enthaltenden Substanzen gehen in das Eigentum der I.G. über, sobald sie für die Herstellung von Reinigungsmassen im Betrieb eingesetzt oder von der I.G. abgerufen werden. Anic und I.G. werden über die Erstattung der aus dem Vorrat der Anic an die I.G. gelieferten Wolframmengen eine besondere Vereinbarung treffen.

(2) Alle Rohstoffe, Hilfsstoffe usw., die Anic von der I.G. zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der I.G.

(3) Mit Rücksicht darauf, dass sämtliche Einsatzprodukte der vertragsmäßigen Fabrikation im Eigentum der I.G. stehen und die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der I.G. erfolgt, fallen auch sämtliche Zwischenprodukte und Fertigprodukte in das Eigentum der I.G. und werden von Anic für diese in Verwahrung genommen. Anic wird sich bemühen, die fertigen Kontakte durch geeignete Lagerung vor Luftangriffen zu schützen.

(4) Durch die Ausführungen in (1) bis (3) wird klargestellt, dass weder Anic noch einem Dritten Zugriff auf die Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte der Anlage zusteht. Desgleichen soll Anic kein Zurückbehaltungsrecht an den genannten Produkten besitzen.

(5) Wenn die I.G. neue Maschinen, Apparaturen und dergleichen Montecatini für die Fabrikation leihweise zur Verfügung stellt, bleiben diese Eigentum der I.G. und die obigen Bestimmungen gelten entsprechend.

Qualitäten aufs schärfste zu überwachen und Rohstoffe zurückzuweisen, die nicht den mit der I.G. vereinbarten Anforderungen entsprechen. Anic wird sich bemühen, die Rohstoffe durch geeignete Lagerung vor ~~Feindeinwirkung~~ ^{Feindeinwirkung} zu schützen.

(2) Die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Energien (Strom, Gas, Dampf, Wasser usw.) werden von Anic geliefert.

§ 4.

Personal.

Anic hat das zur Herstellung der Reinigungsmassen erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen und zu besolden. Anic und I.G. werden sich über die Anzahl der erforderlichen Personen von Fall zu Fall in freundschaftlicher Weise verständigen.

§ 5.

Eigentumsverhältnisse.

(1) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass alle Rohstoffe, die von Anic beschafft werden, im Namen und für Rechnung der I.G. erworben, mit der Inbesitznahme durch Anic in das Eigentum der I.G. übergehen und von Anic für die I.G. in Verwahrung genommen werden.

Die bei der Anic vorhandenen Vorräte an Wolframerszen, Wolframverbindungen bzw. Wolfram enthaltenden Substanzen gehen in das Eigentum der I.G. über, sobald sie für die Herstellung von Reinigungsmassen im Betrieb eingesetzt oder von der I.G. abgerufen werden. Anic und I.G. werden über die Erstattung der aus dem Vorrat der Anic an die I.G. gelieferten Wolframmengen eine besondere Vereinbarung treffen.

(2) Alle Rohstoffe, Hilfsstoffe usw., die Anic von der I.G. zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der I.G.

(3) Mit Rücksicht darauf, dass sämtliche Einsatzprodukte der vorvertragsmässigen Fabrikation im Eigentum der I.G. stehen und die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der I.G. erfolgt, fallen auch sämtliche Zwischenprodukte und Fertigprodukte in das Eigentum der I.G. und werden von Anic für diese in Verwahrung genommen. Anic wird sich bemühen, die fertigen Kontakte durch geeignete Lagerung vor ~~Feindeinwirkung~~ ^{Feindeinwirkung} zu schützen.

(4) Durch die Ausführungen in/ ^{Absatz} (1) bis (3) wird klargestellt, dass weder Anic noch einem Dritten Zugriff auf die Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte der Anlage zusteht. Desgleichen soll Anic kein Zurückbehaltungsrecht an den genannten Produkten besitzen.

(5) Wenn die I.G. neue Maschinen, Apparaturen und dergleichen ^{Anic} ~~Material~~ für die Fabrikation leihweise zur Verfügung stellt, bleiben das Eigentum der I.G. und die obigen Bestimmungen gelten entsprechend.

Die I.G. erklärt sich jedoch bereit, nach Ablauf dieses Vertrages eine Vereinbarung mit Anic über den Verkauf der gelieferten Maschinen und Apparaturen zu treffen, falls die I.G. diese in ihren Anlagen entbehren kann.

§ 6.

Versicherungen.

Versicherungen der gemäss § 5 im Eigentum der I.G. befindlichen Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte gegen Feuer und Explosionsschäden werden durch die I.G. selbst abgeschlossen.

§ 7.

Ausbeuten.

(1) Anic wird bei der Verarbeitung von Rohstoffen für die Erzielung maximaler Ausbeuten Sorge tragen.

(2) Bei der Verarbeitung von Wolframerz zu Gelberde (H_2WO_4) wird Anic sich bemühen, eine Ausbeute von mindestens 92,5 % bezogen auf Wolfram und bei der Weiterverarbeitung von Gelberde zu fertiger Reinigungsmasse (5058 oder 6434) eine Ausbeute von 94 % zu erreichen. Anic erklärt, bei der bisher durchgeführten Verarbeitung von Wolframerz zu Gelberde eine Durchschnittsausbeute von 91,5 % und bei der Weiterverarbeitung von Gelberde zu fertiger Reinigungsmasse eine Durchschnittsausbeute von 93,5 % erreicht zu haben.

(3) Falls die I.G. das Wolframerz oder die Gelberde liefert, wird Anic eine Minderausbeute an Wolfram der I.G. zurückerstatten. Bei Ausbeuten von unterhalb 85 % wird Anic darüber hinaus eine Vertragsstrafe entrichten, die RM 20.000,-- (zwanzigtausend) je Tonne verloren gegangene Wolframsäure beträgt.

§ 8.

Abnahme und Abfertigung der Fertigprodukte.

(1) Anic wird sich bemühen, die zum Abtransport der Fertigprodukte erforderlichen Waggon zu beschaffen. Sämtliche Taxen sowie Zahlungen jedweder Natur -- gegenwärtige und zukünftige -- die mit dem Abtransport im Zusammenhang stehen, verauslagt Anic für Rechnung der I.G., damit ein reibungsloser Abtransport der Produkte gewährleistet wird.

(2) Die Abnahme der Fertigprodukte durch die I.G. erfolgt nach Prüfung der Qualität der Reinigungsmassen. Bei dieser Prüfung sind besonders analytische Zusammensetzungen, Festigkeit (Neigung zum Zerfall im Betrieb) sowie katalytische Aktivität bei der Hydrierung zu berücksichtigen. Die

Die I.G. erklärt sich jedoch bereit, nach Ablauf dieses Vertrages eine Vereinbarung mit Anic über den Verkauf der gelieferten Maschinen und Apparaturen zu treffen, falls die I.G. diese in ihren Anlagen entbehren kann.

§ 6.

Versicherungen.

Versicherungen der gemäss § 5 im Eigentum der I.G. befindlichen Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte gegen Feuer und Explosionsschäden werden durch die I.G. selbst abgeschlossen.

§ 7.

Ausbeuten.

(1) Anic wird bei der Verarbeitung von Rohstoffen für die Erzielung maximaler Ausbeuten Sorge tragen.

(2) Bei der Verarbeitung von Wolframerz zu Gelberde (H_2WO_4) wird Anic sich bemühen, eine Ausbeute von mindestens 92,5 % bezogen auf Wolfram und bei der Weiterverarbeitung von Gelberde zu fertiger Reinigungsmasse (5058 oder 6434) eine Ausbeute von 94 % zu erreichen. Anic erklärt, bei der bisher durchgeführten Verarbeitung von Wolframerz zu Gelberde eine Durchschnittsausbeute von 91,5 % und bei der Weiterverarbeitung von Gelberde zu fertiger Reinigungsmasse eine Durchschnittsausbeute von 93,5 % erreicht zu haben.

(3) Falls die I.G. das Wolframerz oder die Gelberde liefert, wird Anic eine Minderausbeute an Wolfram der I.G. zurückerstatten. Bei Ausbeuten von unterhalb 85 % wird Anic darüber hinaus eine Vertragsstrafe entrichten, die RM 20.000,-- (zwanzigtausend) je Tonne verloren gegangene Wolframsäure beträgt.

§ 8.

Abnahme und Abfertigung der Fertigprodukte.

(1) Anic wird sich bemühen, die zum Abtransport der Fertigprodukte erforderlichen Waggons zu beschaffen. Sämtliche Taxen sowie Zahlungen jedweder Natur - gegenwärtige und zukünftige - die mit dem Abtransport im Zusammenhang stehen, verauslagt Anic für Rechnung der I.G., damit ein reibungsloser Abtransport der Produkte gewährleistet wird.

(2) Die Abnahme der Fertigprodukte durch die I.G. erfolgt nach Prüfung der Qualität der Reinigungsmassen. Bei dieser Prüfung sind besonders analytische Zusammensetzungen, Festigkeit (Neigung zum Zerfall im Betrieb) sowie katalytische Aktivität bei der Hydrierung zu berücksichtigen. Die

zu vereinbarenden Prüfmethoden werden zwischen Anic und I.G. jeweils festgelegt.

(3) Die Prüfung der Aktivität erfolgt in der Kleinapparatur in Novara. Sollten wider Erwarten die in Novara gefundenen Ergebnisse nicht mit denen in der Kleinapparatur in Ludwigshafen ermittelten Resultaten in Übereinstimmung zu bringen sein, so behält sich die I.G. das Recht vor, die Abnahme der Kontakte erst nach Prüfung in Ludwigshafen vorzunehmen.

(4) Die Abnahme der Fertigprodukte durch die I.G. erfolgt in Anwesenheit von Anic und I.G., die über jede ausgehende Sendung ein Protokoll über Menge und Qualität anfertigen und gemeinsam unterzeichnen.

(5) Die Formalitäten für den Abtransport werden von Anic für Rechnung der I.G. erfüllt. Desgleichen übernimmt Anic die Formalitäten für Verzollung und Export für Rechnung der I.G.

§ 9.

Vergütung.

§ 10.

Zahlungsbedingungen.

Die Zahlung der in Ausführung dieses Vertrages zu Lasten der I.G. gehenden Kosten erfolgt am letzten eines Monats nach Vorlage der Rechnungen von Anic.

§ 11.

Änderungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 12.

Geheimhaltung.

Anic verpflichtet sich, die Herstellung der Reinigungsmassen geheimzuhalten. Anic wird alle Kenntnisse und Erfahrungen, die sie von der I.G. bei der Herstellung von neuen Reinigungsmassen erhält, einschliesslich aller Fertigungsunterlagen, nicht ohne Einverständnis der I.G. für andere als für Vertragszwecke benutzen oder an Dritte weitergeben. Anic wird Art und Höhe der Produktion sowie die Lagerung und den Versand als Kriegsgeheimnis behandeln.

zu vereinbarenden Prüfmethoden werden zwischen Anic und I.G. jeweils festgelegt.

(3) Die Prüfung der Aktivität erfolgt in der Kleinapparatur in Novara. Sollten wider Erwarten die in Novara gefundenen Ergebnisse nicht mit denen in der Kleinapparatur in Ludwigshafen ermittelten Resultaten in Übereinstimmung zu bringen sein, so behält sich die I.G. das Recht vor, die Abnahme der Kontakte erst nach Prüfung in Ludwigshafen vorzunehmen.

(4) Die Abnahme der Fertigprodukte durch die I.G. erfolgt in Anwesenheit von Anic und I.G., die über jede ausgehende Sendung ein Protokoll über Menge und Qualität anfertigen und gemeinsam unterzeichnen.

(5) Die Formalitäten für den Abtransport werden von Anic für Rechnung der I.G. erfüllt. Desgleichen übernimmt Anic die Formalitäten für Verzollung und Export für Rechnung der I.G.

§ 9.

Vergütung.

.....

§ 10.

Zahlungsbedingungen.

Die Zahlung der in Ausführung dieses Vertrages zu Lasten der I.G. gehenden Kosten erfolgt am letzten eines Monats nach Vorlage der Rechnungen von Anic.

§ 11.

Änderungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 12.

Geheimhaltung.

Anic verpflichtet sich, die Herstellung der Reinigungsmassen geheimzuhalten. Anic wird alle Kenntnisse und Erfahrungen, die sie von der I.G. bei der Herstellung von neuen Reinigungsmassen erhält, einschliesslich aller Fertigungsunterlagen, nicht ohne Einverständnis der I.G. für andere als für Vertragszwecke benutzen oder an Dritte weitergeben. Anic wird Art und Höhe der Produktion sowie die Lagerung und den Versand als Kriegsgeheimnis behandeln.

§ 13.

Streitigkeiten.

(1) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind zunächst zwischen den Vertragsparteien freundschaftlich zu regeln. Sollte hierbei eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein mit drei Mitgliedern zu besetzendes Schiedsgericht. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen einen Obmann. Kommt eine Partei der Aufforderung der anderen Partei, ihren Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Aufforderung durch eingeschriebenen Brief nach, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei durch den Präsidenten des Obersten Gerichtes im Lande des säumigen Vertragspartners ernannt. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von 12 Wochen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters über die Person des Obmanns, so soll der Obmann vom Präsidenten des Deutschen Reichsgerichts ernannt werden. Der Obmann darf in diesem Falle weder die deutsche noch die italienische Staatsangehörigkeit besitzen und muss nach den Gesetzen seines Landes zum Richteramt befähigt sein.

(2) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bestimmt sich nach deutschem Zivilprozessrecht.

(3) Für die Anwendung und die Auslegung des Vertrages ist deutsches Recht massgebend.

§ 14.

Dauer des Vertrages.

(1) Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer des Krieges geschlossen.

(2) Der Vertrag endet, wenn der seitens des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung erteilte Auftrag vor Kriegsende widerrufen wird. Die in Verarbeitung befindlichen Chargen werden in diesem Falle von der I.G. nach den Grundsätzen dieses Vertrages noch abgenommen.

§ 15.

Vertragskosten.

Die mit dem Abschluss dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 16.

Vertragssprache.

Der vorliegende Vertrag ist in je einem Exemplar in italienischer

§ 13.

Streitigkeiten.

- (1) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind zunächst zwischen den Vertragsparteien freundschaftlich zu regeln. Sollte hierbei eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein mit drei Mitgliedern zu besetzendes Schiedsgericht. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen einen Obmann. Kommt eine Partei der Aufforderung der anderen Partei, ihren Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Aufforderung durch eingeschriebenen Brief nach, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei durch den Präsidenten des Obersten Gerichtes im Lande des säumigen Vertragspartners ernannt. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von 12 Wochen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters über die Person des Obmanns, so soll der Obmann vom Präsidenten des Deutschen Reichsgerichts ernannt werden. Der Obmann darf in diesem Falle weder die deutsche noch die italienische Staatsangehörigkeit besitzen und muss nach den Gesetzen seines Landes zum Richteramt befähigt sein.
- (2) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bestimmt sich nach deutschem Zivilprozessrecht.
- (3) Für die Anwendung und die Auslegung des Vertrages ist deutsches Recht massgebend.

§ 14.

Dauer des Vertrages.

- (1) Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer des Krieges geschlossen.
- (2) Der Vertrag endet, wenn der seitens des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung erteilte Auftrag vor Kriegsende widerrufen wird. Die in Verarbeitung befindlichen Chargen werden in diesem Falle von der I.G. nach den Grundsätzen dieses Vertrages noch abgenommen.

§ 15.

Vertragskosten.

Die mit dem Abschluss dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 16.

Vertragsprache.

Der vorliegende Vertrag ist in je einem Exemplar in italienischer

und deutscher Sprache für beide Teile ausgefertigt. Für die Auslegung des Vertrages gilt die italienische und die deutsche Fassung.

§ 17.

Höhere Gewalt.

Im Falle von höherer Gewalt werden beide Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Verträge befreit.

und deutscher Sprache für beide Teile ausgefertigt. Für die Auslegung des Vertrages gilt die italienische und die deutsche Fassung.

§ 17.

Höhere Gewalt.

Im Falle von höherer Gewalt werden beide Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrage befreit.

Ministerium für Italien
Ministerium für Reproduktion
Ministerium für Industrie

Mailand, 17. 3. 1944.
Fora Buonaparte, 16
Tel. 17451 - 4
tM/D.

Ministerio Idrogenazione Combustibili

Genova, 20

Fabrik Novara.

20 MAR 1944 11:37

Vom 4. 3. 1944 teilte mir die Montecatini-Gesellschaft mit, dass die Fabrikation von Katalysatoren in Novara die A.N.I.C. (Anidride Nitrica) betriebe. Ich beauftrage daher Sie, Verhandlungen mit der Farbindustrie Aktiengesellschaft, Ludwigshafen/Rhein, über die Produktion in der Kontaktfabrik Novara für Aufgaben der deutschen Wirtschaft zu führen und darüber einen Vertrag mit der Farbindustrie Aktiengesellschaft abzuschliessen.

Die im Lagernden Wolframbestände sind der I.G. Farbenindustrie Gesellschaft für die obengenannten Zwecke zur Verfügung zu

Der Beauftragte

U. G. in Novara

Telegramm Nr.

337

IS BERLIN T

OHNE WORTZAHL 7 1705

Am

Abgang

19

Uhr

Ankunft

19

Uhr

Anilinfabrik Ludwigshafenrheinf = ANILINFABRIK LURH FUER PIER =

ANIC IN VORBESPRECHUNG GRUNDSAETZLICH MIT
LOHNVERARBEITUNG EINVERSTANDEN FORMELLE
ABGRENZUNG VERANTLICHKEIT FUER QUALITAET S
GUETE SCHWIERIG UEBERLEGT VORSCHLAG
CANIC DASS ABNAHME NICHT ERST NACH PRUEFUNG
LU ERFOLGT SONDERN ABNAHME VERBINDLICH
WENN FABRIKATION NACH ANWEISUNG UND
UEBERWACHUNG DURCH IG ERFOLGT BESICHTIGUNG
ERGAB ERINGERE KAPAZITAET ANLAGE SEHR

1. MAI 1924

GUT ERHALTEN BESPRUCHUNG TECHNISCHER EINZELHEITEN
KLEINEN KREIS FOLGEN EINTREFFEN JAECKH ZWECKMAESSIG
ENDE NAECHSTER WOCHEN ABREISE SCHEINER VORAUSSICHTLICH
ANFANG NAECHSTER WOCHEN D REICHSMIN F RUK ITAL STAB D
RUK CHEMIE

GEZ BECKER + VERGL: ANIC +

Mailand 7.3.1944

Besprechung am 7.3.1944 in Mailand

Salvatore
Pachonni
Bellabio

Anio

Becker
Scheiner

I.G. Gai

In der Präambel des Vertrages wird gesagt, dass für den Abschluss des Vertrages die I.G. durch den Deutschen, die Anio durch den Italiener, beauftragt sind. Der Vertrag wird als einseitig und ungleichartig angesehen, falls nicht vorher der Auftrag durch den Deutschen oder den Italiener erteilt wird.

Die Betriebsführung übernimmt die Anio. Soweit Wolfram von I.G. geliefert wird, bleibt es deren Eigentum, auch als Zwischen- und Endprodukt, selbst bei Nichtabnahme der Kontakte behält I.G. das Verfügungsrecht über diesen.

Auf mehrfache Anfrage in den ersten Besprechungen behauptet die Anio keine Wolfram mehr zu besitzen. In der Besprechung am Samstag den 4.3.44 hat uns Anio Anlieferung von 5 to Wolfram an, mit der Bemerkung, dass sie wohl noch etwas mehr habe, dieses aber behalten möchte für den Fall der Wiedereinbetriebnahme einer ihrer Anlagen nach dem Krieg. In der heutigen Besprechung haben wir die Anio ihre während des Krieges ungenutzt liegenden Wolframbestände auf dem Lagerplatz in Anio-Lieferungen zu verwerten 1). Anio verhält sich unserem Vorschlag gegenüber nicht negativ, möchte jedoch das Wolfram nicht verkaufen, sondern nur teilweise zur Verfügung stellen mit der Bedingung auf Rücklieferung nach Kriegsende 2).

Wir schlugen vor, diese Frage ebenso zu behandeln wie die Demontage Livorno (die z.B. noch von deutscher Seite in der Schwebe gehalten wird.). Dieser Vorschlag war Anio nicht sympathisch, sie wollten diese Frage nicht mit Livorno verknüpfen haben, da sie den Vertrag über die Kontaktherstellung in Gegensatz zur Demontage Livorno als eine rein privatwirtschaftliche Abmachung betrachtet wissen möchte.

Auf ihre Verantwortung bezügl. Luftschutzesicherer Lagerung aller wolframhaltigen Materialien wurde Anio hingewiesen.

Bei Wolframlieferungen aus Deutschland ist Anio der I.G. für die Wolframausbeute verantwortlich. Diese ist in den Vertrag aufgenommen und zwar getrennt für Gelberdeherstellung aus Wolframit und für Kontaktherstellung aus Gelberde. Das ist einerseits zweckmäßig aus technischer Sicht, andererseits ist es möglich, dass Anio einen Überschuss an Gelberde gegenüber der Verarbeitungskapazität auf Konstat erzeugt und diesen Überschuss nach Deutschland liefern muß. Gegenüber steht, dass wir der Anio Gelberde zur Verfügung stellen, eine getrennte Ausbeuteabrechnung notwendig werden.

Kleinere Abweichungen ($\pm 2\%$), die auch im normalen Betrieb immer auftreten, gehen zu Gunsten oder zu Lasten der Anio. Für den Fall, dass über die normalen Ausbeuteabweichungen hinaus Abweichungen auftreten, wäre ein gesonderter Paragraph im Vertrag vorzunehmen.

Die Abgrenzung der Verantwortung für die Kontaktqualität und die Ab-

1) Lt. Schreiben von Ruk vom 6.3.44 wurde Anio aufgefordert, umgehend ihre Bestände an Wolfram in jeglicher Form zu melden.

2) Dr. v. Meer war in einer Besprechung am 6.3.44 mit dieser Regelung, die in vielen Fällen üblich sei, einverstanden.

namengebedingungen wurden mit der Anio so besprochen, wie sie in unserer nach zu geschickten Aktennotiz vom 2.3. enthalten sind. Anio möchte, dass die I.G. möglichst 2 - 3 Leute längere Zeit nach Novara abstellt, die die Anio bei der Herstellung des Kontaktes beraten und unterstützen und die ausserdem der Anio die Verantwortung gegenüber deutschen Behörden hinsichtlich der Produktion, der sorgfältigen Metallbehandlung und dergleichen erleichtern und gegebenenfalls die Anio bei den deutschen Behörden bei der Materialbeschaffung unterstützen soll. Nach Möglichkeit soll die Abnahmeprüfung in Novara maßgebend für die Annahme des Kontaktes sein. Um Unstimmigkeiten zwischen den Prüfungsergebnissen in Lu und Novara zu vermeiden, wünscht die Anio, dass die I.G. zunächst selbst die Abnahmeprüfung in Novara durchführt, weil die Anio bisher in Anbetracht der geringen Kontaktproduktion nur geringe Erfahrung in der 5038-Prüfung im allgemeinen und für die spezielle Prüfung von 5038 als Vorhydriertkontakt gar keine Erfahrung hat. Von uns wurde Unterstützung, bzw. Binarbeitung der Anio zugesagt. Aus den Besprechungen hat sich ergeben, dass es, wenn nicht von Seiten der Kalkulationsabteilung in zwingende Gründe dagegen stehen, zweckmäßig ist, mit der Anio einen festen Vorarbeitsgehalt zu vereinbaren in den Löhne, Energie, Rohmaterial, Amortisation, Depreciation, sowie eine angemessene Verzinsung und Gewinn enthalten wird. Mit Vorbehalten, die durch Betriebsstörungen oder unplanmässigen Verbrauch an Hilfstoffen und Bömen eintreten, wird dadurch die I.G. nicht belastet. Anio behält sich vor, die den augenblicklichen Verhältnissen angepassten Preise zu ändern, falls sich die Löhne oder Preise für Energie, Roh- und Hilfstoffe erhöhen. Der Einfachheit halber sollen in dem Preis alle Roh- und Hilfstoffe außer Holzraum enthalten sein, d.h. also solche, die die Anio selbst zur Verfügung stellt, wie Ca , Mg , HNO_3 , wie auch die, die die Anio in Italien von anderen Firmen bezieht oder auch von der I.G. geliefert werden. Anio wird eine Liste, mit Mengen, Art und Lieferfirmen der benötigten Hilfstoffe anfertigen und bittet um unsere Unterstützung für die Freigabe durch den Italienstab Buk. Es wurde vereinbart, dass die Anio unverzüglich mit den Vorarbeiten für die Inbetriebsetzung der Kat-Fabrik beginnt. Die 6434 - Produktion soll etwa Mitte Mai anlaufen und dann möglichst rasch - ungefähr nach 4-6 Wochen, auf 5038 umgestellt werden. Vorläufige Produktion für beide Kontakte 8 - 10 mtes.

gez. Scheiner

gez. Becker

Anlage 2

2.5.1944

Akten-Notiz

Betrifft: Abgrenzung der Verantwortlichkeit der I.G. und Anic.

- 1.) Durch die Anwesenheit von Vertretern der I.G. in der Kontakt-Fabrik Novara wird die Verantwortung die Kontakteinstellung gegenüber den deutschen Behörden trägt und die in der Einhaltung der Produktionshöhe, der sorgfältigen Behandlung der Rohstoffe und dergleichen liegt, erleichtert. Die I.G. kann besorgen, dass Anic bona fide gehandelt hat. Eine Entlastung der Anic gegenüber I.G. hinsichtlich der Kontaktsqualität und Geheimhaltung tritt jedoch nicht dadurch ein, dass Personal der I.G. in Novara ist.
- 2.) Auf eine Prüfung der Kontaktsaktivität kann notwendig nicht verzichtet werden. Wenn A. nicht damit einverstanden ist, dass die Abnahmeprüfung in Lu verbindlich ist oder der Ansicht ist, dass ein Herr der Anic bei der Prüfung zugegen sein müsste, könnte die Abnahmeprüfung in der Kitzapparat in Novara nach unseren Testmethoden vorgenommen werden. Die Abnahmeprüfung ist dann in einem gemeinsamen Protokoll niederzulegen. Die I.G. trägt dann lediglich das Risiko, dass die Prüfung in Novara nicht mit den Untersuchungsergebnissen in Lu übereinstimmen könnte. Für den Fall, dass sich fortlaufend größere Widersprüche ergeben und dass die Untersuchungsergebnisse zwischen Lu und Novara nicht in Übereinstimmung zu bringen sind, könnten wir eine Revisionsklausel vorsehen.
- 3.) Soweit wertvolle Rohstoffe in den erzeugten Kontakten enthalten sind müsste der I.G. in jedem Falle das Verfügungsrecht zuweisen, wären die Kontakte nun gut oder schlecht ausgefallen sein, damit die Aufarbeitung in Novara oder einem anderen Ort vorgenommen werden kann.

gez. Scheiner
Becker

SECRET

William C. Williams William C. Williams
and William C. Williams

Ich beauftrage die Montecatinigesellschaft mit der I.G. Farbenindustrie in Verhandlungen einzutreten über die Wiederaufnahme der Produktion in der Kontaktfabrik Bayern für Aufgaben der deutschen Mineralölwirtschaft. Die Verhandlungen haben den Ausschluß eines Vertrags zwischen der Montecatinigesellschaft und der I.G. Im am 11.11.

1962-1963

Mailand, den 4.3.1944

Besprechung in der Kontakt - Fabrik Novara
am 4. März 1944.

Anwesend:

Ballabio
Pastonesi
Bovelacci

Montecastini

Hecker
Scheiner

I.G. In

Bei dem heutigen Besuch wurden alle Einzelheiten der Herstellung von 5058 und 6454 besprochen:

1.) 5058

Im Röser, der in Größe und Ausführung sehr weitgehend der entsprechenden Apparatur in In gleicht, werden 500 kg Gelberde = 455 kg Fe_2O_3 in 1.200 ltr. Mutterlauge gelöst. Die Mutterlauge enthält ca 7 % H_2S , 8-9 % H_2S und 3 % Festes und wird durch Zusatz von flüssigen NH_3 auf ca 10 % Ammoniakgehalt aufgestärkt. Der Löseprozess dauert ca. 1 1/2 Stunden bei 150 mm Hg - Druck und 60-70° und ergibt eine Lösung von 27 % Fest - Gehalt. 3 - 4 % von WO_3 bleiben ungelöst und werden als Schlamm über Schlauchfilter abfiltriert. Der Schlamm ist etwas kieselsäurehaltig und geht zur Aufarbeitung in die Wolframsäurefabrikation zurück. Die filtrierte Lösung kommt mit 50° in einen der beiden Sättiger, die in ihrer Ausführung ebenfalls ziemlich genau den Luftschäufener Sättigern entsprechen und wird in einer halben Stunde unter Einleiten von H_2S auf 60° aufgeheizt und dann 3/4 - 1 Stunde auf dieser Temperatur und anschließend noch 2 Stunden auf 50° gehalten und dann 2 1/2 Stunden auf 20° abgekühlt. Der Druck im Sättiger ist 200 mm Hg. Eine „Säureprobe“ mit Festebestimmung wird nicht gemacht. Die Schmelzprobe mußten in einem Sättiger 2 Portionen pro Tag gemacht werden können. In Praxis wird das aber in Novara wegen der häufigen Betriebsstörungen der Schwefelwasserstoffanlage nicht erreicht. Die Filtration des Gelbesalzes auf der Mutsche erfolgt zunächst unter 1/2 atm Stickstoffdruck. Nach Ablauf der Lösung wird unter dem Filter erwärmter Stickstoff eingeleitet. Die Trockendauer beträgt 8 - 10 Stunden. Eine Mutschenfüllung ergibt 700 kg Gelbsalz mit 10 % Wassergehalt. Aus der Mutsche wird das Gelbsalz in 2 bis 3 Portionen mit Hand in einen Vorratstrichter gekratet von dem aus es als Verteilerteiler kontinuierlich in den Drahröhrtrockenofen geschafft wird. Der 4 - 5 m lange Ofen von ca 50 cm Durchmesser hat elektrische Mantelheizung mit Gefähr ringsumführung und ist außerdem durch 120° warmen Stickstoff im Kreislauf geheizt. Seine Leistung ist außerordentlich niedrig und neben der Schwefelwasserstoffanlage ein ernster Engpaß für die 5058-Regenier. Die Leistung am Ausgang ist ca 200 kg Gelbsalz, wenn dieses nicht auf der Mutsche vorgetrocknet ist und ca 400 kg bei Vortrocknung auf der Mutsche. Die Verdampfungleistung ist ca 50-60 kg Wasser pro Tag. Eine Trocknung von Gelbsalz in der auf dem gleichen Wege (Drahröhrtrockenofen) stehenden Rührpfanne wurde bisher nicht versucht, da die Produktion in Novara den Kontakt-Bedarf decken konnte.

Analyse des Gelbesalzes :	9 - 10 %	NH_3
	54 %	H
	36.8 - 37 %	S

Das Trockengut aus der Rührpfanne wird im Schneckenofen der 5033-Anlage zersetzt und geschwefelt. Durchsatz 15 - 20 kg Ausgang pro Stunde. Verweilzeit 1 Stunde, Temp. 430°. Spülgas ist Schwefelwasserstoff ohne Wasserstoff.

Das geschwefelte Pulver wird genau wie bei uns im kleinen Zirkularschmelz mit 30 % Wasser geknetet und dann gepillt. Die Pillen werden im Trockenschrank 12 - 14 Stunden bei 120 - 130 ° getrocknet. Nachbehandelt wurde der Kontakt erst im Hochdruckofen auf den Hydratierwerken. Der Kontakt 322 (Fluorid - Kontakt der Anio) wurde in einem Versinkungs-Ofen Vorheizer nachbehandelt. Auf Grund dieser Erfahrungen nimmt Anio an, dass in diesem Ofen eine Nachbehandlung des 6434 unter folgenden Bedingungen etwa möglich sein wird:

Das Fassungsvermögen des Ofen beträgt ca. 2 to 6434. Am ersten Tage wird eine Temp. von 80 ° erreicht, diese 2 Tage bei 120 ° belassen und dann auf 450 ° erhöht mit 12 Stunden Verweilzeit bei dieser Temperatur. Da dann das Abkühlen noch einmal etwa 1 Tag dauert, dauert die gesamte Nachbehandlung von 2 to 6434 etwa 5 Tage. Spülen mit Wasserstoff oder auch Schwefelwasserstoff im Versinkungs-Ofen ist möglich.

Schwefelwasserstoffanlage

Die Anlage bestand aus 4 Kontaktöfen. Die häufigen, durch Schwefelverursachten Verstopfungen der Leitungen und insbesondere der Kontaktöfen waren der Anlass, dass 1 Ofen überhaupt ausgehaut wurde, während aus 2 weiteren der Kontakt entfernt wurde, sodass jetzt diesen beiden leeren, zur Aufheizung dienenden Ofen nur 1 Ofen mit ca. 60 Liter Kontaktfüllung nachgeschaltet ist. Die Verstopfungen sind damit zwar noch lange nicht beseitigt, aber doch weniger häufig geworden. Dass die Schwefelverkrustung des Kontaktes im 3. Ofen durch Verschaltung 2 leerer Ofen geringer ist liegt vermutlich daran, dass bereits in dem beiden leeren Ofen allein durch die Temperatur eine weitgehende Reaktion anorganischer Schwefel und Wasserstoff stattfindet. Das Gas, das aus dem 3. Ofen verlässt, besteht zu 50 % aus Schwefelwasserstoff und zu 50 % aus Wasserstoff und wird in der Alkoid-Anlage auf ca. 100 % gebracht. Die Leistung der Schwefelwasserstoffapparatur, die aus Galvanen besteht und unter starker Korrosion leidet, ist gering, ca. 15 cbm. 24 St. pro Stunde und ist damit der größte Engpass in der Kapazität der Kat.-Anlage.

Selberdsanlage

Wolframt mit 60 - 70 % W-Schalt von 2-3 mm Korngröße wird in einer Hammermühle mit Windsichtung fein gemahlen (10 % Rückstand auf dem 10 000er Maschen Sieb). 400 kg Wolframt werden mit 400 ltr. Natronlauge von 36 ° Be und 400 ltr. Wasser 12 Stunden unter Rühren bei 100 ° behandelt. Die Auslaugung erfolgt in 2 Stufen im Gegenstromprinzip, d.h. die bei der Laugung verbleibenden Rückstände werden mit frisch-Natronlauge behandelt und die dabei entstehende Mutterlauge zum Waschen des Wolframts verwendet. 95 % des Wolframinhaltes des Erzes gehen bei dieser Behandlung in Lösung. Die filtrierte Natriumwolframatlösung, die ungefähr 220 g WO_3 im Liter enthält wird bei 80 - 90 ° mit der theoretischen Menge Calciumnitrat gefällt, nach der Fällung eine Probe auf deren Vollständigkeit gemacht und dann heiß über Filterpressen filtriert und das Calciumwolframat mit Wasser gewaschen. Das Calciumwolframat wird in H_2A - Gefäßen mit Salzsäure von 36 ° Be bei 70 ° zersetzt, die ausgefällte Wolframsäure bei 40 ° abfiltriert und gewaschen. Diese letzte Waschung geht sehr schlecht, wodurch die Kapazität der Anlage auf 5 to WO_3 pro Monat begrenzt ist.

Augenblicklich stehen zur Filtration und Beseitigung 2 Filterpressen mit je 28 Rahmen von 60 cm Länge zur Verfügung. Durch Verdoppelung dieses Filterraumes könnte, da die anderen Apparaturen angeblich ausreichend sind, die WO_3 -Produktion auf 10 metes erhöht werden. Geeignete Filterpressen könnten ev. aus der stillliegenden Braunoxyl-anlage entnommen werden. Die Trocknung der Wolframsäure geschieht in Trockenschränken bei 110° , wodurch man ein Produkt von der Zusammensetzung H_2WO_4 erhält. Die Wolframsäurebeute von Wolframt zu Gelberde beträgt 98 %.

gez. Scheiner

gez. Becker